Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1966 | Montag, den 16. Mai 1966 | Nr. 20

Seite

essische Ministerpräsident

nstorden der Bundesrepublik Deutschland 669
che Anerkennung von Rettungstaten 670

essische Minister des Innern

ıfige Richtlinien der Landesregierung für die Bewertung Dienstposten in der hessischen Landesverwaltung vom . 1965 670
migung eines Wappens der Gemeinde Bruchköbel, Kreis au 671
elle für Betonversuche im Lande Hessen 672
isation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Krimi- olizei 672
isation der staatlichen Schutzpolizei 674
ennung von Kinderausweisen; hier: Rumänien 674
ließung nach § 15a des Ehegesetzes; hier: Eheschließung griechischen Staatsangehörigen vor einem griechisch- odoxen Geistlichen in Deutschland 674
onische Berechnungen für die Standsicherheitsnachweise icher Anlagen 675

Iessische Minister der Finanzen

ungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 21. 1. 1966; hier: chlußtarifverträge 676
ertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewäh- von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 25. 3. 1966 676
rtung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten im desdienst zur Verfügung gestellt werden; hier: Bezirkliche elung nach Nr. 5 SR 2e und SR f MTL II sowie nach 13 SR 2a, Nr. 9 SR 2b und Nr. 13 SR 2c BAT 677

Seite

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . 678

Der Hessische Kultusminister

Zweijährige Berufsfachschulen; hier: Bezeichnung 678

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Gasdruckregelerstation in Wiesbaden-Rambach 679
Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Dörnigheim, Landkreis Hanau, nach Meckbach, Landkreis Hersfeld 679

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Gemeinsamer Runderlaß betr. Richtlinien zu den Übereinkommen vom 14. 9. 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, und vom 12. 9. 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder 679
Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG; hier: Anwendung des § 27 Abs. 5 BVG bei ehemaligen Soldaten auf Zeit 681

Der Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten

Jäger-Prüfungsordnung 681
Inanspruchnahme von forstfiskalischen Grundstücken für Wasserversorgungsanlagen 684

Öffentlicher Anzeiger 685
Bilanz der Nassauischen Sparkasse zum 31. 12. 1965 692

Der Hessische Ministerpräsident

ienstorden der Bundesrepublik Deutschland

r Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn sterpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik schland an folgende besonders verdiente Frauen und ner verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ

ntzel, Dr. jur. Dipl.-Ing. Felix Alexander, Vorsitzender des Vorstandes der DEGUSSA, Frankfurt am Main
smuth, Richard, Fabrikant, Immenhausen

VERDIENSTKREUZ 1. KLASSE

ck, Franz Wilhelm, Magistratsrat a. D., Wiesbaden-nnenberg
in von Gemmingen-Hornberg, Clothilde, Oberin, armstadt
ler, Ernst, Fabrikant, Marburg/Lahn
les, Friedrich, Stadtamtmann a.D., 1. Beigeordneter des ndkreises Obertaunus, Bad Homburg v.d.H.
uben, Elisabeth, Frankfurt am Main
enel, Franz, Bürgermeister, Bad Schwalbach
nssen, Dr. Alfons, Oberstudienrat a. D., Melsungen
ber, Dr. h. c. Karl, Rektor a.D., Langenaubach
hmidt, Josef, Städtischer Oberschulrat a. D., ofheim/Taunus
lker, Dipl.-Ing. Robert, Fabrikant, Borken

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Berghöfer, Heinrich, Ingenieur, Kassel-Niederzwehren
Diefenbach, Josef, Angestellter, Oestrich/Rheingau
Döring, Georg, Diakon i. R., Kassel
Fischer, Josef, 1. Beigeordneter, Königstein/Taunus
Hofmann, Emil, Kaufmann, Wiesbaden-Bierstadt
Markward, Wilhelm, Orthopädiemechanikermeister, Wiesbaden
Melzer, Karl, Stadtoberinspektor a. D., Kronberg
Mönkemeier, Bernhard, Direktor, Kassel
Profenius, Clemens, Kaufmann, Bad Homburg v.d.H.
Reinhardt, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Schlitz
Riemann, Wilhelm, 1. Beigeordneter, Immenhausen
Schönrich, Kurt, Lehrer a. D., Wiesbaden
Tritsch, Adam, Kaufmann, Darmstadt
Wallenfels, August, Kaufmann, Gießen
Wehn, Heinrich, Angestellter i. R., Dillenburg

VERDIENSTMEDAILLE

Schmelz, Philipp, Bundesbahnoberinspektor a. D., Darmstadt
Schneider, Maria, Ordensschwester (Schwester Maria Zosima), Bad Homburg v.d.H.
Stück, Ludwig, Wassermeister, Wanfried

Wiesbaden, 29. 4. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II B/2 — 14 a 02/01

StAnz. 20/1966 S. 669

Berichtigung

In der Veröffentlichung — Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland — im StAnz. 1966 S. 337 muß es richtig heißen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Berger, Dr. Ludwig, Schriftsteller und Regisseur, Schlangenbad

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Bartmann, Prof. Heinrich, Dipl.-Ing., Seeheim a. d. B.

StAnz. 20/1966 S. 670

440

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. Juni 1965 spreche ich Herrn Ricardo Madoran Perez, Frankfurt am Main, und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 3. 1966 **Der Hessische Ministerprä**
II A 3 — 14 c

*

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung Menschen vor dem Tode am 10. Juni 1965 spreche ich Gerhard Böhm, Oberbrandmeister, Steinbach a. Ts., taunuskreis, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 3. 1966 **Der Hessische Ministerprä**
II A 3 — 14 c

*

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24 tember 1965 spreche ich Herrn Harald Siebörger, nieur, Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung au

Wiesbaden, 10. 3. 1966 **Der Hessische Ministerprä**
II A 3 — 14 c

StAnz. 20/1966

441

Der Hessische Minister des Innern

Vorläufige Richtlinien der Landesregierung für die Bewertung der Dienstposten in der hessischen Landesverwaltung vom 26. Januar 1965

I.

Diese Richtlinien sind eine Empfehlung für die Vorbereitung der Stellenpläne. Sie begründen daher keine Rechtsansprüche.

II.

Für die Bewertung der Dienstposten gelten folgende Richtlinien:

1. Zu bewerten sind alle Dienstposten, die den Bes.Gr. A 6 bis A 16 des Hessischen Besoldungsgesetzes zuzuordnen sind. Ausgenommen sind die Dienstposten der Abteilungsleiter in obersten Landesbehörden und die Dienstposten, die besoldungsgesetzlich bewertet sind (z. B. Regierungsvizepräsident, Direktor des Landesvermessungsamtes, Direktor des Landesmuseums, Direktor der Landesforstschule Schotten, Richter, Lehrer).

2. Grundlage für die Bewertung ist die Arbeitsplatzbeschreibung. Die Form der Arbeitsplatzbeschreibung und das Verfahren zu ihrer Durchführung bleiben der obersten Dienstbehörde überlassen.

3. Die Bewertung erfolgt nach den im Anhang 1 enthaltenen Anforderungsmerkmalen, persönliche Eigenschaften, besondere Fähigkeiten oder Leistungen des Stelleninhabers können nicht bei Anwendung der Merkmalreihen, sondern nur bei der Besetzung höherwertiger Dienstposten berücksichtigt werden.

4. Die Wertpunkte sind in einen Bewertungsbogen (Anhang 3) einzutragen. Die Bewertung des Dienstpostens ergibt sich aus der Summe der Wertpunkte (Wertfaktor) und ihrer Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe in der Dienstpostentabelle (Anhang 2). Sie wird durch die obere Dienstbehörde festgestellt.

Wiesbaden, 3. 5. 1966

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 8

StAnz. 20/1966 S. 670

Anhang 1

I. Art und Umfang der Tätigkeit

a) Die Tätigkeit umfaßt	Punkte
1. gleichförmige, einfache Verrichtungen	0
2. fast nur gleichartige Vorgänge	1
3. überwiegend gleichartige Vorgänge	2
4. häufig gleichartige Vorgänge	4
5. überwiegend verschiedenartige Vorgänge	5
6. fast nur verschiedenartige Vorgänge	6
b) *) Die Tätigkeit ist überwiegend	
1. ausführend	1
2. vorbereitend	3
3. kontrollierend	4
4. entscheidend	8
5. leitend	10
c) Die Tätigkeit umfaßt ein	
1. kleineres, klar abgegrenztes Aufgabengebiet	
2. größeres, klar abgegrenztes Aufgabengebiet	
3. größeres Aufgabengebiet	
4. ein umfangreiches oder mehrere Aufgabengebiete	

*) Auf Behördenleiter nicht anzuwenden

II. Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit

Pu

1. Die Erledigung der Aufgaben ist durch klare und eindeutige Anweisungen im einzelnen festgelegt. Eine Ausbildung von in der Regel sechs Monaten oder eine gleichwertige Berufserfahrung ist ausreichend.

2. Die Erledigung der Aufgaben ist an Hand der Grundkenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Fachgebiets ohne größere Schwierigkeiten möglich. Frühere Entscheidungen können in der überwiegenden Zahl der Fälle herangezogen werden. In der Regel ist eine Ausbildung von 1½ Jahren erforderlich. Der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand ist ausreichend. 8

3. Die Erledigung der Aufgaben erfordert gründliche Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Fachgebiets. Frühere Entscheidungen können häufig herangezogen werden In der Regel ist eine Ausbildung von 3 Jahren erforderlich. Der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand ist notwendig. 15

4. Die Erledigung der Aufgaben erfordert umfassende und gründliche Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Häufig ist die Lösung erst durch Auslegung von Rechtsvorschriften oder an Hand der auf dem Fachgebiet gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich. In der Regel sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine Ausbildung von 3 Jahren erforderlich. 38

III. Selbständigkeit des Handelns

Pun

1. Eigene Entschließungen sind nahezu ausgeschlossen. 1

2. Die Erledigung der Arbeiten ist überwiegend durch Vorschriften oder Dienstanweisungen geregelt. Eigene Entschließungen sind in begrenztem Umfang möglich. 2

3. Die Erledigung der Arbeiten ist noch in erheblichem Umfang durch Vorschriften und Dienstanweisungen geregelt. Eigene Entschließungen sind häufiger möglich und notwendig. 3

4. Die Erledigung der Arbeiten ist nur in geringem Umfang durch Vorschriften oder Dienstanweisungen geregelt. Eigene Entschließungen sind in der Mehrzahl der Fälle möglich und notwendig. 5

5. Die Erledigung der Arbeiten ist überwiegend der Entschließung des Dienstposteninhabers überlassen. 6

6. Die Erledigung der Arbeiten ist in fast allen Fällen der Entschließung des Dienstposteninhabers überlassen. 7

IV. a) Reichweite des Handelns

Das Handeln wirkt sich überwiegend auf einen	Punkte
. kleineren,	1
. mittleren,	5
. größeren	10
ereich aus.	

b) Verbindlichkeit des Handelns

Das Handeln ist	
. teilweise,	1
. überwiegend,	2
. fast in allen Fällen	3
erbindlich.	

V. Zusammenarbeit mit Dritten

	Punkte
1. Die dienstlichen Beziehungen zu Dritten ellen an den Dienstposteninhaber keine besonderen Anforderungen.	0
2. Die dienstlichen Beziehungen zu Dritten ellen an den Dienstposteninhaber zusätzliche nforderungen. Sie setzen jedoch kein besonderes Verhandlungsgeschick voraus.	2
3. Die dienstlichen Beziehungen zu Dritten etzen ausreichendes Verhandlungsgeschick voraus, m bei strittigen Angelegenheiten eine Einigung erbeiführen zu können.	3
4. Die dienstlichen Beziehungen zu Dritten etzen Verhandlungsgeschick und Überzeugungsermögen voraus, um bei schwierigen Auseindersetzungen eine Einigung herbeiführen zu önnen.	4

VI. a) Weisungsbefugnis und Verantwortung für fremdes Handeln

	Punkte
1. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf en Geschäftsablauf. Eine Prüfungsbefugnis hinichtlich der Erledigung der Aufgaben besteht icht.	1
2. Es werden Hinweise zur sachlichen Lösung er Aufgaben gegeben, ohne daß jedoch ein Weiungsrecht besteht.	2
3. Es besteht die Befugnis, anderen zur Erledigung ihrer Aufgaben Weisungen zu erteilen. Für ach- und zeitgerechte Erledigung der Arbeiten nderer wird die Verantwortung übernommen.	3
4. Wie Nr. 3. Darüber hinaus wird die Verantwortung für die Koordinierung der Arbeiten nterstellter selbständiger Arbeitsgruppen der leichen Behörde und für den Personaleinsatz ernommen.	4

b) Zahl der Beaufsichtigten

1.	0	— 1	=	0
2.	2	— 5	=	1
3.	6	— 30	=	2
4.	31	— 100	=	3
5.	101	— 200	=	6
6.	über	200	=	10

VII. Sonstige Anforderungen

	Punkte
1. Tätigkeiten müssen überwiegend innerhalb urzer Frist erledigt werden.	2
2. Geschäftsordnungsgemäße Vertretung eines Vorgesetzten in seinem gesamten Aufgabengebiet.	3
3. Die Aufgaben erfordern in wesentlichen Bereichen besondere Initiative.	3
4. Die Wahrnehmung des Dienstpostens erfordert eine mehrjährige Berufs- oder Verwaltungserfahrung nach Abschluß der Ausbildung.	4
5. *) Der Dienstposten umfaßt wiederkehrende, besonders schwierige Aufgaben, die jedoch nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Aufgabengebietes ausmachen und deshalb bei der Bewertung nach den Merkmalreihen I bis VI nicht berücksichtigt werden können.	4
6. *) Auf dem Dienstposten sind in nicht unerheblichem Umfang schwierige Sonderaufgaben zu erledigen	4

*) Es darf nur Stufe 5 oder Stufe 6 angewandt werden

Anhang 2

Dienstpostentabelle

Wertfaktor	Besoldungsgruppe
bis 17	A 6/A 7
18 — 20	A 7
21 — 25	A 8
26 — 35	A 9/A 10
36 — 40	A 10
41 — 50	A 11
51 — 60	A 12
61 — 75	A 13/A 14
76 — 80	A 14
81 — 92	A 15
93 — 100	A 16

Anhang 3

Bewertungsbogen

Dienststelle: Funktionsbezeichnung:

Bewertungszeitpunkt: Stellenzeichen:

Derzeitiger Dienstp. Inhaber: (mit Bleistift ausfüllen)

Merkmale		Bewertung	Bemerkungen
Art und Umfang der Tätigkeit — Art der Vorgänge	I a		
— Art der Tätigkeit	b		
— Umfang der Tätigkeit	c		
Schwierigkeitsgrad d. Tätigkeit	II		
Selbständigkeit des Handelns	III		
Reichweite des Handelns	IV a		
Verbindlichkeit des Handelns	b		
Zusammenarbeit mit Dritten	V		
Weisungsbefugnis und Verantwortung für fremdes Handeln	VI a		
Zahl der Beaufsichtigten	b		
Sonstige Anforderungen — Bindung an Fristen	VII 1		
— Vertretung	2		
— Initiative	3		Festgestellt
— Erfahrung	4		Wertfaktor: .....
— Besondere Schwierigkeit	5		Bes. Gruppe: .....
— Sonderaufgaben	6		
Wertfaktor:			
Bes. Gruppe: A			....., den .....
Namenszeichen Datum			..... (Unterschr., Amtsbez.)

442

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bruchköbel, Kreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Bruchköbel im Kreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen

Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Silber ein rotes Dreieck mit goldenem Fadenkreuz."

Wiesbaden, 28. 4. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66
StAnz. 20/1966 S. 671

443

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 6. 1951 Az.: V B/3 — 61 e 08 (5) Tgb.Nr. 2583/51

Die Firma Julius Berger AG., Ingenieur-, Tief-, Hafen- und Hochbau, Wiesbaden, wird auf ihren Antrag vom 1. 3. 1966 als Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen in das Verzeichnis unter II — „Weitere behördliche und private Prüfstellen" wie folgt aufgenommen:

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen: Druckpresse für Betonwürfel			Biegepresse für Betonbalken u. -platten		Geräte z. Prüfen d. Betons auf Wasserundurchlässigkeit
		Prüfgeräte f. Zementnormenprüfung	größte Kantenlänge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse t	größte Stützweite m	größter Prüfdruck der Presse t	
Wiesbaden	Julius Berger AG. Wiesbaden Karl-Peters-Straße 1	ja	30	60 und 400	1,00	10	ja

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 18. 4. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 08 — 14/66
StAnz. 20/1966 S. 672

444

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei

(1) Die der Kriminalpolizei obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO) werden im Bereich der staatlichen Vollzugspolizei von den in Abs. 2 bezeichneten Dienststellen (Kriminalpolizeidienststellen) wahrgenommen; § 3 Abs. 1 Satz 2 PolOrgVO bleibt unberührt.

(2) Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei sind

1. Das Hessische Landeskriminalamt (LKA) in Wiesbaden;
2. Der Regierungspräsident in Darmstadt — Kriminalinspektion (KI) —
   mit den **Kriminalkommissariaten (StKK)** in Darmstadt, Gießen, Heppenheim
   und den **Kriminalabteilungen (StKA)** in Bad Nauheim, Friedberg, Heppenheim, Mühlheim/Main, Sprendlingen, Steinheim;
3. Der Regierungspräsident in Kassel — Kriminalinspektion (KI) —
   mit den **Kriminalkommissariaten (StKK)** in Kassel, Eschwege, Fulda, Korbach, Marburg/L.;
4. Der Regierungspräsident in Wiesbaden — Kriminalinspektion (KI) —
   mit den **Kriminalkommissariaten (StKK)** in Wiesbaden Bad Homburg, Hanau, Limburg/L.
   und der **Kriminalabteilung (StKA)** in Limburg/L.

(3) Der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar unterstellt werden

1. die Kriminalabteilungen in Mühlheim/Main, Sprendlingen und Steinheim dem Kriminalkommissariat in Darmstadt
2. die Kriminalabteilungen in Bad Nauheim und Friedberg dem Kriminalkommissariat in Gießen;
3. die Kriminalabteilung in Heppenheim dem Kriminalkommissariat in Heppenheim;
4. die Kriminalabteilung in Limburg/L. dem Kriminalkommissariat in Limburg/L.

(4) Die den Regierungspräsidenten nachgeordneten Kriminalpolizeidienststellen führen folgende Bezeichnungen:

1. **Die Kriminalkommissariate**
   „Staatliches Kriminalkommissariat (Ortsbezeichnung des Dienstsitzes)";
   .....
2. **die Kriminalabteilungen**
   „Staatliche Kriminalabteilung (Ortsbezeichnung des Dienstsitzes)."
   .....

(5) Zum Amtsbereich im Sinne des § 77 HSOG bestimme ich auf Grund des § 78 Abs. 3 HSOG

1. für das Hessische Landeskriminalamt das Land Hessen,
2. für den Regierungspräsidenten in Darmstadt — Kriminalinspektion — den Regierungsbezirk Darmstadt ausschließlich der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei und der Amtsgerichtsbezirke Bad Vilbel und Lauterbach,
3. für den Regierungspräsidenten in Kassel — Kriminalinspektion — den Regierungsbezirk Kassel ausschließlich der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei, aber einschließlich der Amtsgerichtsbezirke Biedenkopf, Gladenbach und Lauterbach,
4. für den Regierungspräsidenten in Wiesbaden — Kriminalinspektion — den Regierungsbezirk Wiesbaden ausschließlich der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei und der Amtsgerichtsbezirke Biedenkopf und Gladenbach, aber einschließlich des Amtsgerichtsbezirks Bad Vilbel.

(6) Den in Abs. 2 bezeichneten Kriminalkommissariaten und Kriminalabteilungen werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen.

(7) Die nach diesem Erlaß zusätzlich zu errichtenden Kriminalkommissariate in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden und Korbach nehmen ihren Dienstbetrieb am 1. Mai 1966 auf.

(8) Die staatlichen Kriminalabteilungen in Korbach und Bad Wildungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses in das Kriminalkommissariat Korbach eingegliedert.

(9) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von den Regierungspräsidenten zu vollziehen, sofern deren Zuständigkeit hierfür gegeben ist; in allen übrigen Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

(10) Die Regierungspräsidenten regeln im Einvernehmen mit dem Hessischen Landeskriminalamt den Dienstbetrieb der nachgeordneten Kriminalpolizeidienststellen durch Dienstanweisung.

(11) Geschäftsbedürfnisse, Einrichtungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Kriminalpolizeidienststellen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen.

(12) Dieser Erlaß tritt am 1. Mai 1966 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden folgende Erlasse aufgehoben:

1. Erlaß vom 7. Februar 1950 (StAnz. S. 69) betr. Umorganisation der hessischen Landeskriminalpolizei,

2. Erlaß vom 7. Februar 1950 (StAnz. S. 69) betr. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei i.d.F. vom 30. Juni 1950 — III/1 — 21 b 02 (n.v.) und vom 23. November 1951 (StAnz. S. 753),

3. Erlaß vom 11. Juni 1955 (StAnz. S. 640) betr. Fachaufsicht des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes (LKPA) über die Dienststellen des staatlichen und kommunalen Kriminalvollzugsdienstes,

4. Erlaß vom 26. Mai 1956 (StAnz. S. 573) betr. Organiation der staatlichen Kriminalpolizei; hier: Änderung der ienststellenbezeichnungen und örtlicher Zuständigkeitsreich,
5. Erlaß vom 3. Februar 1959 (StAnz. S. 211) betr. Organiation der Hessischen Landeskriminalpolizei; hier: Errichtung ner Außenstelle der Kriminalinspektion Darmstadt in eppenheim/Bergstraße,
6. Erlaß vom 28. August 1963 (StAnz. S. 1059) betr. Organisation der staatlichen Kriminalpolizei; hier: Bildung des Staatlichen Kriminalkommissariats in Heppenheim.

Wiesbaden, 27. 4. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 05
StAnz. 20/1966 S. 672

Anlage zum Erlaß HMdI vom 27. April 1966 — III A 11 — 21 b 02 05 —

Kriminalpolizeidienststelle	Dienstbezirk
aatl. Kriminalkommissariat Darmstadt	Amtsgerichtsbezirke Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Groß-Umstadt, Höchst i. Odw., Reinheim, Seligenstadt, Amtsgerichtsbezirk Langen ausschließlich der Gemeinde Sprendlingen, Amtsgerichtsbezirk Offenbach/Main ausschließlich der Gemeinden Mühlheim/Main, Steinheim, vom Amtsgerichtsbezirk Bensheim die Gemeinden Alsbach, Balkhausen, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Ober-Beerbach, Seeheim, vom Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/Main die Gemeinden Kelsterbach, Zeppelinheim,
aatl. Kriminalabteilung Mühlheim/Main	vom Amtsgerichtsbezirk Offenbach/Main die Gemeinde Mühlheim/Main,
aatl. Kriminalabteilung Sprendlingen	vom Amtsgerichtsbezirk Langen die Gemeinde Sprendlingen,
aatl. Kriminalabteilung Steinheim	vom Amtsgerichtsbezirk Offenbach/Main die Gemeinde Steinheim,
aatl. Kriminalkommissariat Gießen	Amtsgerichtsbezirke Alsfeld, Büdingen, Butzbach, Gießen, Grünberg, Homberg (Krs. Alsfeld), Laubach, Nidda, Ortenberg, Schotten, Amtsgerichtsbezirk Friedberg ausschließlich der Gemeinden Bauernheim, Bruchenbrücken, Burgholzhausen, Dorheim, Friedberg, Melbach, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllstadt, Ober-Rosbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt, Ossenheim, Rodheim v. d. Höhe, Södel,
taatl. Kriminalabteilung Friedberg	vom Amtsgerichtsbezirk Friedberg die Gemeinde Friedberg,
taatl. Kriminalabteilung Bad Nauheim	Amtsgerichtsbezirk Bad Nauheim, vom Amtsgerichtsbezirk Friedberg die Gemeinden Bauernheim, Bruchenbrücken, Burgholzhausen, Dorheim, Melbach, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllstadt, Ober-Rosbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt, Ossenheim, Rodheim v. d. Höhe, Södel,
taatl. Kriminalkommissariat Heppenheim	Amtsgerichtsbezirke Beerfelden, Fürth i. Odw., Hirschhorn, Lampertheim, Michelstadt, Reichelsheim, Waldmichelbach, Amtsgerichtsbezirk Bensheim ausschließlich der Gemeinden Alsbach, Balkhausen, Bickenbach, Hähnlein, Heppenheim, Jugenheim, Ober-Beerbach, Seeheim,
taatl. Kriminalabteilung Heppenheim	vom Amtsgerichtsbezirk Bensheim die Gemeinde Heppenheim,
taatl. Kriminalkommissariat Kassel	Amtsgerichtsbezirke Fritzlar, Hofgeismar, Karlshafen, Kassel, Melsungen, Wolfhagen,
taatl. Kriminalkommissariat Eschwege	Amtsgerichtsbezirke Eschwege, Rotenburg/F., Sontra, Witzenhausen,
aatl. Kriminalkommissariat Fulda	Amtsgerichtsbezirke Fulda, Bad Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach,
taatl. Kriminalkommissariat Korbach	Amtsgerichtsbezirke Arolsen, Frankenberg, Korbach, Bad Wildungen,
taatl. Kriminalkommissariat Marburg/L.	vom Amtsgerichtsbezirk Kirchhain (Krs. Marburg) die Gemeinden Altenhaina, Battenhausen, Bockendorf, Bodenhausen, Ellnrode, Gemünden a. d. Wohra, Grüsen, Haddenberg, Haina, Halgehausen, Herbelhausen, Hüttenrode, Lehnhausen, Mohnhausen, Oberholzhausen Rosenthal, Sehlen, Willershausen, Amtsgerichtsbezirke Biedenkopf, Borken (Bez. Kassel), Gladenbach, Homberg (Bez. Kassel), Marburg/L., Neukirchen, Treysa, Amtsgerichtsbezirk Kirchhain (Krs. Marburg) ausschließlich der Gemeinden Altenhaina, Battenhausen, Bockendorf, Dodenhausen, Ellnrode, Gemünden a. d. Wohra, Grüsen, Haddenberg, Haina, Halgehausen, Herbelhausen Hüttenrode, Lehnhausen, Mohnhausen, Oberholzhausen, Rosenthal, Sehlen, Willershausen,
Staatl. Kriminalkommissariat Wiesbaden	Amtsgerichtsbezirke Eltville, Hochheim, Idstein, Rüdesheim, Bad Schwalbach, Wiesbaden,
Staatl. Kriminalkommissariat Bad Homburg v.d.H.	Amtsgerichtsbezirke Bad Homburg v. d. H., Königstein, Usingen, Bad Vilbel, Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/Main ausschließlich der Gemeinden Kelsterbach, Zeppelinheim,
Staatl. Kriminalkommissariat Hanau	Amtsgerichtsbezirke Gelnhausen, Hanau, Langenselbold, Bad Orb, Salmünster, Schlüchtern, Steinau, Wächtersbach,
Staatl. Kriminalkommissariat Limburg/L.	Amtsgerichtsbezirke Braunfels, Dillenburg, Ehringshausen, Hadamar, Herborn, Runkel, Weilburg, Wetzlar, Amtsgerichtsbezirk Limburg ausschließlich der Gemeinde Limburg/L.,
Staatl. Kriminalabteilung Limburg/L.	vom Amtsgerichtsbezirk Limburg die Gemeinde Limburg/L.

445

Organisation der staatlichen Schutzpolizei

(1) Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) sind im Bereich der staatlichen Schutzpolizei die nachstehenden organisatorischen Änderungen wirksam geworden:

1. An die Stelle der Bezeichnung „Landespolizei" ist die Bezeichnung „Schutzpolizei" getreten,
2. die bis dahin selbständige Landespolizei-Station in den Landkreisen ist in dem Polizeikommissariat des Landrats als Kreispolizeibehörde aufgegangen,
3. die Landespolizei-Station Grünberg, die Außenstellen der Landespolizei-Stationen sowie die kommunalen Schutzpolizeidienststellen in den Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern sind als Polizeistationen dem Polizeikommissariat des Landrats als Kreispolizeibehörde angegliedert worden.

(2) Staatliche Schutzpolizeidienststellen sind die in § 4 PolOrgVO bezeichneten Dienststellen der Bezirks- und Kreispolizeibehörden sowie die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei (§ 27 PolOrgVO).

(3) Die staatlichen Schutzpolizeidienststellen führen folgende Bezeichnungen:

1. **die Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)**
„Polizeiverkehrsbereitschaft
(Ortsbezeichnung des Dienstsitzes)";
.....

2. **die Polizeikommissariate (PK)**
„Der Landrat
des (Bezeichnung des Landkreises)
.....
— Polizeikommissariat —";

3. **die Polizeistationen (PSt)**
„Polizeistation
(Ortsbezeichnung des Dienstsitzes)";
.....

4. **die Flugbereitschaft (FluB)**
„Flugbereitschaft der Hessischen Polizei."

(4) Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizeidienststellen richtet sich für die

1. Polizeiverkehrsbereitschaften nach meinem Erlaß vom 5. Mai 1965 (StAnz. S. 590) i.d.F. vom 12. Juli 1965 (StAnz. S. 847) und vom 6. Januar 1966 (StAnz. S. 107),
2. Polizeikommissariate und Polizeistationen nach den §§ 77 und 78 HSOG,
3. Flugbereitschaft der Hessischen Polizei nach meinem Erlaß vom 17. November 1964 (StAnz. S. 1450).

(5) Die Polizeistationen werden im allgemeinen nur in ihrem Dienstbezirk tätig. Er umfaßt regelmäßig das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben. Durch Erlaß können den Polizeistationen erweiterte Dienstbezirke zugewiesen werden.

(6) Die Regierungspräsidenten regeln den Dienstbetrieb der ihrer Aufsicht unterstehenden staatlichen Schutzpolizeidienststellen durch Dienstanweisung, die meiner Genehmigung bedarf.

(7) Geschäftsbedürfnisse, Einrichtungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den staatlichen Schutzpolizeidienststellen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen.

(8) Alle den Bestimmungen dieses Erlasses entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere der

1. Erlaß vom 13. August 1948 — IIIa/4 — 21 b 02 — (n.v.) betr. Änderung des Unterstellungsverhältnisses der Gendarmerie,
2. Erlaß vom 24. Februar 1949 — III/4 — 21 b 02 — (n.v.) betr. Leiter der Gendarmerie-Kreiskommissariate bei den Landräten,
3. Erlaß vom 11. April 1950 — III/1 — 21 b 02 — (n.v.) betr. Organisation der Landesgendarmerie,
4. Erlaß vom 22. Juni 1950 — III/1 — 21 b 02 — (n. betr. Eingliederung der Gendarmerie in die Bezirksregi rungen und Landratsämter; hier: Bearbeitung der Verwa tungsangelegenheiten bei den Gendarmerie-Kreiskomm sariaten,
5. Erlaß vom 7. April 1960 (StAnz. S. 485) betr. Orga sation der staatlichen Polizei in Hessen; hier: Bezeichnu der Dienststellen.

Wiesbaden, 3. 5. 1966

Der Hessische Minister des Inne
III A 11 — 21 b 02 03
StAnz. 20/1966 S. 6

446

Anerkennung von Kinderausweisen;

hier: Rumänien

Bezug: Runderlaß vom 22. Juni 1961 (StAnz. S. 743) i.d des Runderlasses vom 9. 3. 1965 (StAnz. S. 3

Da rumänische Außenministerium hat jetzt bestätigt, d die rumänischen Behörden deutsche Kinderausweise an kennen, wenn sie mit einem Lichtbild versehen sind.

In Absatz 2 Nr. 1 meines Runderlasses vom 22. Juni 19 (StAnz. S. 743) i. d. F. des Runderlasses vom 9. März 19 (StAnz. S. 330) ist daher vor „Ungarn" und in Absatz 5 Nr hinter „Bulgarien" jeweils „Rumänien" einzufügen.

Wiesbaden, 3. 5. 1966

Der Hessische Minister des Inne
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 20/1966 S. 6

447

An die Herren Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Eheschließung nach § 15 a des Ehegesetzes;

hier: Eheschließung von griechischen Staatsangehörig vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen Deutschland

Bezug: RdErl. vom 7. 7 1965 — II A 4 — 25 d 14/01 4/65 — 2; vom 17. 8. 1965 — II A 4 — 25 d 14/ — 4/65 — 2; vom 18. 1. 1966 — II A 4 — 25 14/01 — 4/66 — 2.

Die Königlich Griechische Botschaft hat sich mit Verba note Nr. E/18—19 vom 26. Februar 1966, eingegangen be Auswärtigen Amt am 28. Februar 1966, damit einverstand erklärt, daß Eheschließungen griechischer Staatsangehörig ab 1. April 1966 nach folgendem Verfahren behand werden sollen:

Die Königlich Griechische Botschaft benennt, wie bish dem Auswärtigen Amt durch Verbalnote die von der griec schen Regierung zu Eheschließungen in der Bundesrepub Deutschland nach § 15 a EheG ermächtigten Geistlichen. D Auswärtige Amt bestätigt der Königlich Griechischen Bo schaft den Eingang der Verbalnote unter Angabe des Ei gangsdatums. Die Königlich Griechische Botschaft teilt d Ermächtigung der Geistlichen und das Eingangsdatum d betreffenden Verbalnote beim Auswärtigen Amt den Köni lich Griechischen Konsuln in der Bundesrepublik mit.

Die Königlich Griechischen Konsuln sind von der Köni lich Griechischen Botschaft angewiesen, dem deutsch Standesbeamten eine beglaubigte Abschrift der Eintragu mit deutscher Übersetzung einer nach griechisch-orthodox Ritus geschlossenen Ehe in das standesamtliche Register d Konsulats nur dann zur Eintragung in das Heiratsbuch übersenden, wenn die Eheschließung von einem Geistlich vorgenommen wurde, der von der Königlich Griechisch Regierung zur Eheschließung nach § 15 a EheG ordnung gemäß ermächtigt und dessen Ermächtigung dem Auswä tigen Amt in einer vor der Eheschließung dort eingegangen Verbalnote mitgeteilt worden ist.

Der Standesbeamte des Bezirks, in dem die Ehe geschloss wurde, trägt auf Grund der beglaubigten Abschrift aus de konsularischen Standesregister und einer darauf vermerkte Erklärung des Königlich Griechischen Konsuls die Eh schließung nach § 15 a Abs. 2 EheG in das Heiratsbuch ei Die Erklärung des Königlich Griechischen Konsuls hat folge den Wortlaut:

„Ich bescheinige hiermit ferner, daß die Eintragung in E füllung der einschlägigen griechischen Rechtsvorschrift

und Durchführungsbestimmungen erfolgt ist und daß der Priester, Herr X, vor dem die Ehe zwischen Herrn Y und Frau Z am ..... in ..... geschlossen wurde, zu dieser Eheschließung gemäß Verbalnote der Königlich Griechischen Botschaft Nr. ....., eingegangen beim Auswärtigen Amt am ....., von der Königlich Griechischen Regierung ermächtigt war."

Der Standesbeamte, der eine solche Ehe in das Heiratsbuch einträgt, soll den griechischen Staatsangehörigen empfehlen, sich eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Heiratsbuch ausstellen zu lassen, damit die Gültigkeit der in Deutschland gemäß § 15 a EheG geschlossenen Ehe auch bei anderen Standesämtern (z. B. bei Anzeige von Geburten) oder bei anderen Behörden (z. B. Finanzamt, Ausländerbehörde, Einwohnermeldeamt, Versicherungsamt, Krankenkasse) nachgewiesen werden kann.

Die von der Königlich Griechischen Botschaft übermittelten Listen werden vom Auswärtigen Amt dem Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus), zur Aufbewahrung übersandt. Von einer Veröffentlichung dieser Listen wird abgesehen. In Zweifelsfällen können die Standesbeamten oder ihre Aufsichtsbehörden dort eine Auskunft einholen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 22. 4. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 25 d 14/01 — 4/66 — 2
StAnz. 20/1966 S. 674

*

Liste der zum Vollzug von Eheschließungen in der Bundesrepublik ermächtigten griechisch-orthodoxen Geistlichen.

Name	Amtssitz	Amtsbereich	Note, durch die der Amtsantritt angekündigt wurde
Polyevktos Finfinis	Bonn	Bundesrepublik	2522/15. 6. 1964
Antonios Alevisopoulos 1)	Hannover	Niedersachsen	2522/15. 6. 1964
	Köln-Nippes	Nordrhein-Westfalen	1506/26. 3. 1965
Dimitrios Dimitrakopoulos	Göppingen	Baden-Wttbg.	E/18-14/18. 2. 1966
Anthimos Drakonakis	Nürnberg	Bayern	1506/26. 3. 1965
Dimitrios Dritsas	Mannheim	Baden-Wttbg., Rhld.-Pfalz	E/18-3/11. 2. 1966
Polyevktos Georgakakis	Tübingen	Baden-Wttbg.	2942/28. 5. 1965
Klimis Kapetanakis	Hannover	Niedersachsen	1506/26. 3. 1965
Timotheos Kontomerkos	Frankfurt	Hessen	2522/15. 6. 1965
Stephanos Kottakis 2)	Köln	Nordrhein-Westfalen	2522/15. 6. 1965
	Kassel	Hessen	1506/26. 3. 1965
	Wetzlar	Hessen	4313/26. 7. 1965
Avgoustinos Lambardakis	Berlin	Berlin	1506/26. 3. 1965
Tilemachos Margaritis	Dortmund	Nordrhein-Westfalen	1506/26. 3. 1965
Timotheos Mavias	Darmstadt	Hessen	2942/28. 5. 1965
Dimitrios Mitsis	Aachen	Nordrhein-Westfalen	1506/26. 3. 1965
Georgios Papadatos	Bonn	Nordrhein-Westfalen	s. n./5. 8. 1965
Aristidis Papaioannou	Schwäbisch Gmünd	Baden-Wttbg.	E/18-14/18. 2. 1966
Sotirios Paschopoulos	Hamburg	Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	1506/26. 3. 1965
Dionysios Petrakis	Würzburg	Bayern	2522/15. 6. 1964
Michail Sarris	Bonn	Nordrhein-Westfalen	5231/13. 9. 1965
Polyevktos Sellachas	Bielefeld	Nordrhein-Westfalen	2522/15. 6. 1964
Serafim Tsimiklis	Augsburg	Bayern	4313/26. 7. 1965
Chrysostomos Vassiliou	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	2522/15. 6. 1965
Asterios Vlachopoulos	Tübingen	Baden-Wttbg.	5231/13. 9. 1965
Dimitrios Wangelis 3)	Würzburg	Bayern	1506/26. 3. 1965
	Essen	Nordrhein-Westfalen	2942/28. 5. 1965
Georgios Wergetis	Backnang	Baden-Wttbg.	1506/26. 3. 1965
Vassilios Zangas	Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	1506/26. 3. 1965
Chrysanthos Zois 4)	Hamburg	Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein	2522/15. 6. 1964
	München	Bayern	1506/26. 3. 1965

1) nach Köln-Nippes versetzt
2) nach Kassel und dann nach Wetzlar versetzt
3) nach Essen versetzt
4) nach München versetzt.

448

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

An die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
Darmstadt

An alle im Lande Hessen anerkannten
Prüfingenieure für Baustatik — lt. Verteiler

Elektronische Berechnungen für die Standsicherheitsnachweise baulicher Anlagen

In zunehmendem Maße werden Standsicherheitsnachweise mit Hilfe elektronischer Rechenanlagen aufgestellt. Die Art der Durchführung elektronischer Berechnungen und insbesondere der Umfang und die Anordnung des Ausdruckes der Ergebnisse können, da es sich um Neuentwicklungen handelt, sehr unterschiedlich sein. Nicht alle behördlichen Prüfstellen und Prüfingenieure für Baustatik haben sich bisher mit dem elektronischen Rechnen vertraut gemacht. Auch elektronisch aufgestellte Berechnungen müssen unabhängig geprüft werden und daher prüfbar sein.

Um die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben im Sinne der Verordnung vom 22. 8. 1942 des ehemaligen Reichsarbeitsministers (RGBl. I S. 546) auch dann zu gewährleisten, wenn elektronische Rechenanlagen zur Anwendung kommen, wurden in Zusammenarbeit mit allen dafür in Betracht kommenden Stellen die

„Vorläufigen Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen elektronischer Standsicherheitsberechnungen (Fassung September 1965)"

erarbeitet. Mit diesen „Vorläufigen Richtlinien" sollen die bisherigen Forderungen der öffentlichen Sicherheit auf baustatischem Gebiet voll gewahrt werden. Sie sollen aber auch dazu dienen, daß die Rationalisierungsbestrebungen bei der Aufstellung statischer Berechnungen nicht durch die traditionellen Prüfmethoden behindert werden. Aus diesem Grunde war es geboten, auch Hinweise aufzunehmen, die bereits bei der Aufstellung elektronischer Standsicherheitsnachweise zu beachten sind.

Ein Abdruck der „Vorläufigen Richtlinien" ist als Anlage beigefügt. Die mit der statischen Prüfung von Standsicherheitsnachweisen für bauliche Anlagen befaßten behördlichen Prüfstellen und die Prüfingenieure für Baustatik werden gebeten, im Bedarfsfalle die Aufsteller von Standsicherheitsnachweisen auf die Erfordernisse der „Vorläufigen Richtlinien" hinzuweisen. Die statische Prüfung elektronischer Standsicherheitsnachweise hat ebenfalls nach Maßgabe der „Vorläufigen Richtlinien" zu erfolgen.

Die Befugnis zur Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Prüfbarkeit einer Berechnung (Nr. 1 Abs. 3 der Vorläufigen Richtlinien) wird der Landesprüfstelle für Baustatik, Darmstadt, Neckarstraße 4-6, übertragen.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten. Zu gegebener Zeit bitte ich, mir über die Erfahrungen mit diesen Vorläufigen Richtlinien zu berichten.

Wiesbaden, 20. 4. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 06/13 — 2/66
StAnz. 20/1966 S. 675

Anlage

ELEKTRONISCHE BERECHNUNGEN BAULICHER ANLAGEN

Vorläufige Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen elektronischer Standsicherheitsberechnungen (Fassung September 1965)

1. Allgemeines

Jede statische Berechnung baulicher Anlagen und ihrer Teile kann ganz oder teilweise unter Verwendung elektronischer Rechenanlagen aufgestellt werden. Sie ist in übersichtlicher und prüfbarer Form abzufassen und muß ein in sich geschlossenes Ganzes bilden.

Der Standsicherheitsnachweis muß alle für die Prüfung notwendigen Angaben über die Grundlagen und den Gang der Berechnung enthalten. Bei Verwendung außergewöhn-

licher Formeln oder Berechnungsverfahren sind die Quellen anzugeben.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Prüfbarkeit einer Berechnung entscheidet gegebenenfalls die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr benannte Stelle.

2. Aufstellen

2.1 Der für die Berechnung verantwortliche Bearbeiter hat mindestens anzugeben und, soweit erforderlich, durch Skizzen zu erläutern:

Das statische System und die bei seiner Wahl getroffenen Vereinfachungen und Vernachlässigungen,
die Abmessungen (Systemmaße, angenommene Querschnittswerte, Steifigkeiten),
die Lastannahmen,
die Baustoffe und ihre in der Berechnung benutzten Kennwerte (z. B. Normfestigkeit, E, α_t, zul σ),
Eigenschaften (Kennwerte), Belastbarkeit und Setzungen des Baugrundes,
andere Einflüsse, die für die Bemessung Bedeutung haben, z. B. Ausweichen von Widerlagern, mechanische und chemische Einwirkungen.

2.2 Der für die elektronische Berechnung verantwortliche Bearbeiter hat über die verwendeten Programme mindestens anzugeben:

Herkunft und Bezeichnung der Programme sowie die statischen und rechentechnischen Verfahren, nach denen die Programme arbeiten,
wesentliche, bei ihrer Aufstellung getroffene Annahmen und Vereinfachungen,
besondere Näherungsannahmen und Vereinfachungen im vorliegenden Anwendungsfall,
Standort und Type der verwendeten Rechenanlage.

2.3 Die von der elektronischen Rechenanlage ausgegebenen Werte müssen übersichtlich ausgedruckt, ihre Bedeutung muß eindeutig erkennbar sein (soweit möglich in Anlehnung an DIN 1080 — Zeichen für statische Berechnungen im Bauingenieurwesen —).

Schnittgrößen sind, soweit zur Bemessung notwendig, nach Lastarten getrennt für die maßgebenden Stellen auszugeben.

3. Prüfen

3.1 Zur Erleichterung und Beschleunigung der Prüfung ist es von Vorteil, wenn der Aufsteller der Berechnung schon vor Beginn seiner Arbeit die für die Prüfung zuständige Stelle kennt, um sich wegen der vorzulegenden Unterlagen mit dem Prüfer abzustimmen. Die Wahl des Prüfverfahrens steht dem Prüfer frei; das gewählte Verfahren ist im Prüfbericht anzugeben. Möglichkeiten zur Durchführung der Prüfung werden nachstehend genannt.

3.2 Prüfung durch Vergleichsrechnung

Vergleichsrechnungen im Sinne dieser Richtlinie sind vom Prüfer durchgeführte unabhängige Berechnungen. Wird hierzu eine elektronische Rechenanlage verwendet, so muß das zur Prüfung benutzte Programm von dem des Aufstellers unabhängig sein. Diese Bedingung kann als erfüllt angesehen werden, wenn die Programme von verschiedenen Bearbeitern aufgestellt werden. Um Fehlerwiederholungen bei der Programmauswahl durch den Aufsteller und den Prüfer zu vermeiden, dürfen die Berechnungen für Aufstellung und Prüfung nicht in demselben Rechenbüro durchgeführt werden, wenn dieses in statischer Hinsicht bei der Rechnungsdurchführung mitwirkt.

Die Verantwortung für die Anwendbarkeit und Unabhängigkeit des für die Prüfung benutzten Programms liegt beim Prüfer.

3.3 Prüfung durch Stichproben

Bestimmte Ergebnisse, z. B. Einflußlinien, Tabellenwerk und ähnliche Berechnungen, können u. U. durch eine ausreichende Anzahl von Stichproben geprüft werden, wenn über den Verlauf der betreffenden Funktionen soweit Klarheit besteht, daß fehlerhafte Interpolationen in Unstetigkeitsbereichen vermieden werden. Die graphische Darstellung charakteristischer Ergebnisse durch den Aufsteller kann der Prüfer verlangen.

3.4 Prüfung unter Verwendung ausgegebener Zwischenergebnisse

Zwischenergebnisse sind soweit auszudrucken, daß eine schlüssige Prüfung ohne Mehraufwand möglich ist. Als Mehraufwand gilt dabei z. B. nicht das Einsetzen ausgegebener Zwischenergebnisse in Formeln oder Gleichungssystem. Welche Zwischenergebnisse ausgegeben werden müssen richtet sich nach dem vorliegenden statischen Problem und nach dem zur Lösung benutzten Rechenverfahren. Die ausgedruckten Werte oder sonstigen zusätzlichen Angaben müssen gegebenenfalls die Durchführung von Gleichgewichts- und Formänderungsproben ermöglichen.

3.5 Andere Prüfverfahren

Die Ergebnisse statischer Berechnungen können auch unabhängig durch Anwendung anderer Methoden geprüft werden, z. B. durch spannungsoptische Untersuchungen oder Modellversuche.

3.6 Prüfung von Programmen

Die Prüfung der Programme selbst erfordert besondere Kenntnisse im Programmieren und der Arbeitsweise der verwendeten Rechenanlage. Allgemein hinreichende Prüfmethoden für Programme sind noch nicht angebbar. Daher wird von einer amtlichen Prüfung der Programme in der Regel abgesehen. Über die Notwendigkeit einer Programmprüfung in Ausnahmefällen und über die prüfende Stelle entscheidet die jeweils zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde.

Der Hessische Minister der Finanzen

449

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966;
hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 28. März 1966 (StAnz. S. 521)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 22. Januar 1966 mit

a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
b) der Gewerkschaft der Polizei,
c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —,
d) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GÖD —,
e) dem Verband deutscher Straßenwärter e. V.

Anschlußtarifverträge zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Bekanntgabe der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Veröffentlichung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum MTL II sehe ich ab.

Wiesbaden, 27. 4. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 30 — I B 32
StAnz. 20/1966 S. 676

450

Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 25. März 1966

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Januar 1966 — P 2154 A - 1 — I B 31 — (StAnz. S. 136)

In Auswirkung der durch den Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 vereinbarten strukturellen Änderungen der Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT) haben die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 25. März 1966 einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. Dezember 1965 abgeschlossen. Ich gebe den Änderungstarifvertrag hiermit zum Vollzug

bekannt. In der Zuteilung der Vergütungsgruppen zu den Reisekostenstufen ist keine Änderung eingetreten.

Wiesbaden, 27. 4. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2154 A — 1 — I B 31
StAnz. 20/1966 S. 676

Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 25. März 1966

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, vertreten durch den Bundesminister des Innern, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

In § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. Dezember 1965 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 Buchstabe B durch die folgenden Buchstaben B und C ersetzt:

„B. Die Angestellten des Landes Hessen

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X — V c und Kr. I — VI BAT	III
V a/b — III und Kr. VII — X BAT	II
II b, II a — I a BAT	I b.

C. Die Angestellten der Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V.

der Vergütungsgruppen	Reisekostenstufe
X — V c und Kr. I — VI BAT	III
V a/b — IV a und Kr. VII — X BAT	II
III — I a BAT	I b.“

Bonn, den 25. März 1966

Für die Bundesrepublik Deutschland
und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung Lücke

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
In Vertretung Dr. Pöhner

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
Kuhn Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Kluncker Jacobi

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Groteguth Knop

451

Bewertung der Unterkünfte, die Arbeitern und Angestellten im Landesdienst zur Verfügung gestellt werden;

hier: Bezirkliche Regelung nach Nr. 5 SR 2 e und SR 2 f MTL II sowie nach Nr. 13 SR 2 a, Nr. 9 SR 2 b und Nr. 13 SR 2 c BAT

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Juni 1965 — P 2120 A — 15 — I 42 / P 2203 A — 16 — I 42 —

Zwischen dem Lande Hessen einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — bzw. der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — andererseits sind die nachstehenden Tarifverträge vom 28. Februar 1966 vereinbart worden. Die Tarifverträge sind rückwirkend am 1. Januar 1966 in Kraft getreten und ersetzen die mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifverträge vom 21. Mai 1965.

Außer einer Erhöhung der in § 1 Abs. 2 für die Unterbringung in Mehrbettzimmern vorgesehenen Abschläge enthalten die Tarifverträge keine sonstigen Änderungen der Berechnungsgrundlagen.

Für das Kalenderjahr 1966 sind gemäß der VO vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 335) die für das Kalenderjahr 1965 mit VO vom 9. Dezember 1964 (GVBl. I S. 201) festgesetzten Sachbezugswerte weiterhin maßgebend. Vom 1. Januar 1966 an sind daher die folgenden Beträge als Sachbezugswerte monatlich auf den Lohn bzw. die Vergütung anzurechnen:

1. Arbeiter

Bei Unterbringung in einem Zimmer belegt mit	In Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern DM	In Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohner DM
1 Person	30,60	28,20
2 Personen	24,48	22,56
3 Personen	19,89	18,33
4 und mehr Personen	15,30	14,10

2. Angestellte

a) Soweit nicht in gehobener oder leitender Stellung bei Unterbringung in einem Zimmer der Gruppe I belegt mit		
1 Person	30,60	28,20
2 Personen	24,48	22,56
3 Personen	19,89	18,33
der Gruppe II belegt mit		
1 Person	39,60	37,20
2 Personen	31,68	29,76
3 Personen	25,74	24,18
der Gruppe III belegt mit		
1 Person	48,60	46,20
2 Personen	38,88	36,96
3 Personen	31,59	30,03
b) In gehobener oder leitender Stellung (§ 1 Abs. 3 des Tarifvertrages für Angestellte) für Einzelzimmer		
der Gruppe I	38,40	35,40
der Gruppe II	47,90	44,40
der Gruppe III	56,80	53,40

Soweit seit dem 1. Januar 1966 höhere als die vorstehend genannten Beträge auf die Löhne bzw. Vergütungen angerechnet worden sind, bitte ich, die Unterschiedsbeträge bei der nächsten Lohn- bzw. Vergütungszahlung zu erstatten.

Wiesbaden, 27. 4. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2120 A — 15 — I B 32
P 2203 A — 16 — I B 32
StAnz. 20/1966 S. 677

Tarifvertrag vom 28. Februar 1966.

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — andererseits wird für die unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchstaben e und f des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — fallenden Arbeiter des Landes gemäß Nr. 5 Satz 4 SR 2 e und SR 2 f MTL II folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird für jedes Zimmer mit einem Fünftel des nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für freie Kost und Wohnung für Beschäf-

tigte der Stufe 2 jeweils festgestellten monatlichen Sachbezugswertes auf den Lohn angerechnet.

(2) Der nach Absatz 1 anzurechnende Sachbezugswert vermindert sich monatlich für jeden Arbeiter bei Unterbringung in einem

mit 2 Personen belegten Zimmer	um 20 v.H.,
mit 3 Personen belegten Zimmer	um 35 v.H.,
mit 4 und mehr Personen belegten Zimmer	um 50 v.H.

(3) Bei tageweiser Berechnung ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Betrages anzurechnen.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Wiesbaden, 28. 2. 1966

Für das Land Hessen	Für die Gewerkschaft Öffentliche
Der Minister der Finanzen	Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —
Osswald	Kutschbach Schaffert

Tarifvertrag vom 28. Februar 1966.

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen — andererseits wird für die unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchstaben a bis c des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten des Landes gemäß Nr. 13 Abs. 2 SR 2 a, Nr. 9 Abs. 2 SR 2 b und Nr. 13 Abs. 2 SR 2 c BAT folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Eine dem Angestellten auf arbeitsvertraglicher Grundlage gewährte Unterkunft wird für jedes Zimmer mit einem Fünftel des nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für freie Kost und Wohnung für Beschäftigte der Stufe 2 jeweils festgestellten monatlichen Sachbezugswertes auf die Vergütung angerechnet (Gruppe I).

Zu dem Sachbezugswert nach Unterabsatz 1 tritt in der Gruppe II	Zimmer in älteren Kliniks- oder sonstigen Gebäuden, die modernisiert und neuzeitlich ausgestattet sind ein monatlicher Zuschlag von	9,— DM,
Gruppe III	Zimmer in Schwesternwohnheimen oder in neuerbauten Kliniks- oder sonstigen Gebäuden ein monatlicher Zuschlag von	18,— DM

(2) Der nach Absatz 1 anzurechnende Sachbezugswert vermindert sich monatlich für jeden Angestellten bei Unterbringung in einem

mit 2 Personen belegten Zimmer	um 20 v.H.,
mit 3 Personen belegten Zimmer	um 35 v.H.

(3) Für Angestellte in leitender oder gehobener Stellung tritt in Absatz 1 an die Stelle des Sachbezugswertes der Stufe 2 der Sachbezugswert der Stufe 1.

(4) Bei tageweiser Berechnung ist für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Betrages anzurechnen.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Wiesbaden, 28. 4. 1966

Für das Land Hessen	Für die Gwerkschaft Öffentlich
Der Minister der Finanzen	Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —
Osswald	Kutschbach Schaffer

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Landesverband Hessen —
Franke Brauße

452

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. 2. 1966 (StAnz. S. 296) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
	Regierungsbezirk Wiesbaden		
2662	Gelnhausen	Schlierbach	2. 6. 1966

Wiesbaden, 29. 4. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — IV C 3
StAnz. 20/1966 S. 677

453

Der Hessische Kultusminister

Zweijährige Berufsfachschulen;
hier: Bezeichnung

I.

Die öffentlichen zweijährigen Berufsfachschulen in Hessen führen folgende Bezeichnungen:

1. **Gewerbliche Berufsfachschule**
a) Fachrichtung Metall- und Elektrogewerbe;
b) Fachrichtung Bau- und Holzgewerbe;
c) Fachrichtung naturwissenschaftlich-technische Berufe;
d) Fachrichtung Nahrungs- und Gaststättengewerbe;
e) Fachrichtung Körperpflegeberufe, kosmetisches Gewerbe;
f) Fachrichtung Kunstgewerbe und Graphik;
g) Fachrichtung Textil- und Bekleidungsgewerbe.

Die Zulassung weiterer Fachrichtungen behalte ich mir vor.

2. **Kaufmännische Berufsfachschule**
3. **Hauswirtschaftlich-pflegerische Berufsfachschule**
4. **Landwirtschaftliche Berufsfachschule**

II.

Die Errichtung dieser Berufsfachschulen sowie die Organisationsänderung einer bestehenden Gewerblichen Berufsfachschule durch Angliederung einer weiteren Fachrichtung bedürfen gem. § 13 Abs. 2 SchVG meiner Zustimmung.

III.

Zweijährige Berufsfachschulen sollen in der Regel mit Berufsschulen organisatorisch verbunden sein; die Bindung muß in dem Namen der Schule entsprechend zum Ausdruck kommen. Der Kopf der Zeugnisformulare hat außerdem die Angabe der Fachrichtungen zu enthalten.

IV.

Private zweijährige Berufsfachschulen haben gemäß § 7 PSchG die in Abschnitt I genannten Bezeichnungen zumindest in einem Untertitel zu führen.

V.

Dieser Erlaß tritt am 1. 5. 1966 in Kraft; er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. 4. 1966

Der Hessische Kultusminister
E III — 232/0
StAnz. 20/1966 S. 678

454

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

au und Betrieb einer Gasdruckreglerstation in Wiesbaden-Rambach

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Enerjiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 er Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserersorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten er Stadtwerke Wiesbaden Aktiengesellschaft, Wiesbaden, ie Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundigentum in dem Stadtteil Rambach der kreisfreien Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer Gasdruckreglerstation im Wege der Enteignung ür zulässig erklärt.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und on Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer esonderen Anordnung.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein ereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS . 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, enn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverahrens nicht bis zum 30. April 1967 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 26. 4. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 215 G — 166
In Vertretung
gez. Dr. Lutz

StAnz. 20/1966 S. 679

455

Bau und Betrieb einer Hochdruck-Gasfernleitung von Dörnigheim, Landkreis Hanau, nach Meckbach, Landkreis Hersfeld

Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 10. April 1964 (StAnz. S. 540)

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juni 1946 (GVBl. S. 188) wird die zugunsten der Gas-Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), ergangene Anordnung zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung vom 10. April 1964 — IV b — 215 G — 123 — dahin geändert, daß die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1967 gestellt worden ist.

Meine Änderungsanordnung vom 21. April 1965 — II c 1 — 215 G — 123 — (StAnz. S. 525) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 4. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 215 G — 123
In Vertretung
gez. Dr. Lutz

StAnz. 20/1966 S. 679

456

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Gemeinsamer Runderlaß

Richtlinien zu den Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, und vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder (BGBl. II 1965 S. 17)

Bezug: RdErl. des Ministers des Innern vom 24. August 1965 — II A 4 — 25 d 16/01 — 1/65

I. Anerkennung der Vaterschaft

1. Durch Gesetz vom 15. Januar 1965 (BGBl. II S. 17) ist dem Übereinkommen vom 14. September 1961 über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nichteheliche Kinder anerkannt werden können, zugestimmt worden. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Juli 1965 in Kraft getreten; es gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten: Frankreich, Niederlande, Schweiz, Türkei.

2. Das Übereinkommen eröffnet die Möglichkeit, daß Angehörige eines Vertragsstaates in jedem anderen Vertragsstaat die Vaterschaft eines nichtehelichen Kindes mit den gleichen Wirkungen anerkennen können, wie wenn das Vaterschaftsanerkenntnis vor der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Erklärenden abgegeben worden wäre. Es unterscheidet zwischen der „Anerkennung mit Standesfolge" und der „Anerkennung ohne Standesfolge". Eine Anerkennung mit Standesfolge liegt vor, wenn hierdurch familienrechtliche Bande zwischen dem Anerkennenden und dem nichtehelichen Kind hergestellt werden. Durch eine Anerkennung ohne Standesfolge werden solche Bande nicht begründet.

3. Will der Angehörige eines der in Nr. 1 genannten ausländischen Vertragsstaaten vor einem deutschen Standesbeamten die Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind anerkennen, so hat ihn der Standesbeamte über den Unterschied zwischen der Anerkennung mit und der Anerkennung ohne Standesfolge zu belehren. Die Erklärung ist als „Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge" oder als „Anerkennung der Vaterschaft ohne Standesfolge" zu bezeichnen. In der Erklärung ist die Staatsangehörigkeit anzugeben, die der Erklärende für sich in Anspruch nimmt. Will ein Deutscher die Vaterschaft anerkennen, so kommt nur eine Anerkennung ohne Standesfolge nach §§ 1718, 1720 Abs. 2 BGB in Betracht.

4. Die Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge und die hierzu etwa erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden oder eines Dritten können öffentlich beurkundet werden von

1. den Standesbeamten,
2. den Amtsgerichten, sofern dies landesrechtlich nicht ausgeschlossen ist,
3. den Notaren,
4. den dazu ermächtigten Beamten und Angestellten der Jugendämter,
5. den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsstandesbeamten und den deutschen Konsularbeamten.

5. Die Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge darf nur auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburteneintrags des Kindes vermerkt werden. Beteiligte sind

1. der Anerkennende,
2. die Mutter des Kindes,
3. das Kind.

6. Wird die Anerkennung mit Standesfolge nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so hat ihm der die Anerkennung beurkundende Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Anerkennung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes von einem deutschen Auslandsstandesbeamten oder von einem deutschen Standesbeamten beurkundet worden, der nicht tätig, nicht erreichbar oder zur Durchführung des Personenstandsgesetzes nicht bereit ist, so ist die Abschrift der Anerkennung dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden; liegt dem die Anerkennung beurkundenden Standesbeamten eine Geburtsurkunde des Kindes vor, so soll er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde fertigen und sie den Unterlagen zur Aufnahme in die Urkundensammlung des Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beifügen. Bei Anerkennung in den Fällen von Satz 1 und 2 ist anzu-

geben, ob ein Beteiligter die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes beantragt hat.

7. Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine in öffentlicher Urkunde abgegebene Anerkennung mit Standesfolge oder beurkundet er selbst eine solche, so hat er diese Urkunde vor der Eintragung des Randvermerks der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob durch die Anerkennung auch für den deutschen Rechtsbereich familienrechtliche Bande zwischen dem Anerkennenden und dem nichtehelichen Kinde hergestellt worden sind. Ist dies der Fall, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburtseintrages des Kindes zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Der Tischler Jean Legrand, wohnhaft in Bonn, Bonngasse 7, französischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Oktober 1940 in Paris, hat am 10. Dezember 1965 vor dem Standesbeamten in Bonn das Kind mit Standesfolge anerkannt.

Den . . . Der Standesbeamte N."

Ist der Anerkennende nach dem Recht des Staates, dem er angehört, nicht voll geschäftsfähig, so ist im Randvermerk auch die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters zu erwähnen.

8. Ist zum Geburtseintrag des Kindes bereits ein Randvermerk über die Legitimation eingetragen, so ist die Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge nicht mehr zu vermerken.

9. Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen,
2. das Namensverzeichnis zum Geburtenbuch zu ergänzen,
3. der zuständigen Meldebehörde eine Mitteilung zu machen,
4. dem zuständigen Kirchenbuchführer eine Mitteilung zu machen,
5. der zuständigen Strafregisterbehörde und dem Verkehrszentralregister eine Mitteilung zu machen,
6. dem zuständigen Vormundschaftsgericht über das Jugendamt eine Mitteilung zu machen,
7. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen, die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten. Dies gilt z. Z. gegenüber der Schweiz; vgl. dazu RdErl. des Ministers des Innern vom 7. 5./6. 7. 1962 — IIe 2 — 25 h 04/77 — 5/62 — 2 — Abschnitt B § 2 Abs. 1 Nr. 2.

Ist das Kind verheiratet oder verheiratet gewesen, so sind außerdem die Vorschriften über das Heiratsbuch und das Familienbuch zu beachten.

10. Ist das nichteheliche Kind Deutscher, so hat eine Anerkennung des Kindes mit Standesfolge für den deutschen Rechtsbereich keine namensrechtlichen Wirkungen; das gleiche gilt, wenn das Kind staatenlos, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt oder, beim Fehlen eines solchen, mit Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin ist.

11. Der Randvermerk über eine Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge ist nicht in die Geburtsurkunde aufzunehmen. Soll die Anerkennung aus einer Personenstandsurkunde ersichtlich sein, so ist eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrages auszustellen.

12. Beglaubigte Abschriften der Anerkennung der Vaterschaft mit Standesfolge bedürfen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten keiner Legalisation, wenn sie durch Unterschrift und Dienstsiegel oder -stempel der ausstellenden Behörde beglaubigt sind.

II. Mutterschaftsanerkenntnis

1. Durch Gesetz vom 15. Januar 1965 (BGBl. II S. 17) ist dem Übereinkommen vom 12. September 1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder zugestimmt worden. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Juli 1965 in Kraft getreten; es gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden Staaten: Niederlande, Schweiz, Türkei.

2. Nach dem Übereinkommen gilt, wenn im Geburtseintrag eines nichtehelichen Kindes eine Frau als Mutter des Kindes bezeichnet ist, durch diese Bezeichnung die mütterliche Abstammung des Kindes als festgestellt; die Abstammung kann jedoch bestritten werden. Dies gilt in jedem Staat, dessen Recht bisher hiermit nicht in Einklang stand, vom Tage des Beitritts dieses Staates an.

3. Werden nach dem Heimatrecht der Mutter oder des Vaters erst durch die Anerkennnung der Mutterschaft familienrechtliche Bande zwischen Mutter und Kind begründet, so ist die förmliche Anerkennung der Mutterschaft nach diesem Übereinkommen erforderlich, wenn

1. das Kind vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in dem Heimatstaat der Mutter geboren ist oder
2. die im Geburtseintrag des Kindes bezeichnete Mutter darlegt, daß eine förmliche Anerkennung der Mutterschaft notwendig ist, um den gesetzlichen Erfordernissen eines Nichtvertragsstaates zu genügen.

4. Die Anerkennung der Mutterschaft eines nichtehelichen Kindes und die hierzu etwa erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Anerkennenden können öffentlich beurkundet werden von

1. den Standesbeamten,
2. den Amtsgerichten, sofern dies landesrechtlich nicht ausgeschlossen ist,
3. den Notaren,
4. den dazu ermächtigten Beamten und Angestellten der Jugendämter,
5. den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsstandesbeamten und den deutschen Konsularbeamten.

5. Die Anerkennung der Mutterschaft eines nichtehelichen Kindes darf nur auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburtseintrags des Kindes vermerkt werden. Beteiligt sind

1. die Anerkennende,
2. das Kind.

6. Wird die Anerkennung der Mutterschaft nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so hat ihm der die Anerkennung beurkundende Standesbeamte eine beglaubigte Abschrift der Anerkennung zu übersenden. Ist die Geburt des Kindes von dem Standesbeamten einer deutschen Auslandsvertretung oder von einem deutschen Standesbeamten beurkundet worden, der nicht tätig, nicht erreichbar oder zur Durchführung des Personenstandsgesetzes nicht bereit ist, so ist die Abschrift der Anerkennung dem Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) zu übersenden; liegt dem die Anerkennung beurkundenden Standesbeamten eine Geburtsurkunde des Kindes vor, so soll er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde fertigen und sie den Unterlagen zur Aufnahme in die Urkundensammlung des Standesbeamten des Standesamtes I in Berlin (West) beifügen. Bei Anerkennungen in den Fällen von Satz 1 und 2 ist anzugeben, ob ein Beteiligter die Eintragung eines Randvermerks zum Geburteneintrag des Kindes beantragt hat.

7. Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine in öffentlicher Urkunde abgegebene Anerkennung der Mutterschaft oder beurkundet er selbst eine solche, so hat er den Sachverhalt auf Antrag eines Beteiligten am Rande des Geburtseintrages des Kindes zu vermerken.

Der Randvermerk lautet z. B.:

„Die Journalistin Marion Dupont, wohnhaft in Aachen Marktplatz 4, französische Staatsangehörige, hat durch Erklärung vom 25. September 1965 vor dem Standesbeamten in Aachen die Mutterschaft des Kindes anerkannt.

Den . . . . Der Standesbeamte N."

8. Der Standesbeamte hat nach Eintragung des Randvermerks

1. einen entsprechenden Randvermerk in das Zweitbuch einzutragen,
2. dem zuständigen Jugendamt eine Mitteilung zu machen,
3. bei Angehörigen von Staaten, mit denen besondere Vereinbarungen über den Austausch von Personenstandsurkunden bestehen, die besonderen Mitteilungspflichten zu beachten. Dies gilt z. Z. gegenüber der Schweiz; vgl. dazu RdErl. des Ministers des Innern vom 7. 5./6. 7. 1962 — IIe 2 — 25 h 04/77 — 5/62 — 2 — Abschnitt B § 2 Abs. 1 Nr. 2.

9. Die Wirkungen einer im Bundesgebiet beurkundeten Anerkennung der Mutterschaft richten sich nach dem Recht des Staates, dem die Mutter angehört.

10. Der Randvermerk über eine Anerkennung der Mutterschaft ist nicht in die Geburtsurkunde aufzunehmen. Soll die Anerkennung aus einer Personenstandsurkunde ersicht-

ich sein, so ist eine beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags auszustellen.

Wiesbaden, 4. 3. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 25 h 04/77 — 1/66 — 2 —

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II B 2a — 52f — 10 — 21 —

StAnz. 20/1966 S. 679

457

Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG;

hier: Anwendung des § 27 Abs. 5 BVG bei ehemaligen Soldaten auf Zeit.

Bezug: Meine Erlasse vom 13. 3. 1963 (StAnz. S. 423) und 15. 3. 1965 (StAnz. S. 412)

Zu der Frage, ob bei ehemaligen Soldaten auf Zeit § 27 Abs. 5 BVG Anwendung finden kann, hat der Bundesminister des Innern in seinem Rundschreiben vom 31. 1. 1963, das ich mit Erlaß vom 13. 3. 1963 bekanntgegeben habe, mitgeteilt, daß nach seiner Auffassung die Verzögerung in der Ausbildung, die auf einen als Soldat auf Zeit geleisteten Wehrdienst zurückgeht, vom Ausbildenden zu vertreten ist. Nach dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 2. 3. 1966 — Az. V 7 — 515231/5 — soll dies nur in den Fällen gelten, in denen eine Kriegerwaise oder das Kind eines Beschädigten auf Grund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leistet, ohne bereits durch einen Einberufungsbescheid auf eine bestimmte Wehrdienstzeit festgelegt zu sein.

Einer anderen Betrachtung bedürfen nach Ansicht des Bundesministers des Innern jedoch die Fälle, in denen sich ein als Wehrpflichtiger Einberufener vor oder nach der Aufnahme seines gesetzlichen Wehrdienstes entschließt, Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten. Da der Wehrpflichtige auf Grund des Einberufungsbescheides in jedem Fall verpflichtet ist, zu einer bestimmten Zeit für die Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes seiner Wehrpflicht zu genügen, ist die Verzögerung der Ausbildung um einen der Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes entsprechenden Zeitraum von dem Entschluß des Auszubildenden, Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, unabhängig. Lediglich für den über die Dauer der gesetzlichen Wehrdienstpflicht hinausgehenden Zeitraum, ist der Entschluß des zum gesetzlichen Wehrdienst Einberufenen, sich als Soldat auf Zeit zu verpflichten, von Bedeutung.

Der Bundesminister des Innern vertritt daher nunmehr den Standpunkt, daß in diesen Fällen Erziehungsbeihilfe für die Zeit, in der gesetzlicher Wehrdienst hätte geleistet werden müssen, nach § 27 Abs. 5 BVG weitergewährt werden kann, da eine Verzögerung der Ausbildung insoweit nicht zu vertreten ist.

Ich schließe mich dieser Rechtsauffassung an und bitte um Beachtung. Einzelfälle, über die bereits abweichend von dieser Regelung entschieden worden ist, sind zu überprüfen.

Wiesbaden, 21. 4. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 4 — 51 h 0215

StAnz. 20/1966 S. 681

458

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Jäger-Prüfungsordnung

Auf Grund des § 15 Abs. 5 und des § 16 Abs. 4 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

Wer die Jagd in Deutschland ausüben will, muß nicht nur seine jagdlichen Rechte, sondern vor allem auch seine jagdlichen Pflichten kennen und beachten. Er hat in seinem Tun und Lassen deutsche Waidgerechtigkeit, Naturschutz im besten Sinne und die Belange der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei zu wahren; er soll charakterfest und verantwortungsbewußt sein. An den jagdlichen Nachwuchs sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Erteilung des ersten Jahres- oder Tagesjagdscheins (einschließlich des Jugendjagdscheins) ist grundsätzlich davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat. Dies gilt nicht für die Erteilung des Falkner-Jahresjagdscheins. Bei der Jägerprüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Daher soll der Bewerber vorher eine sich mindestens über ein Jahr erstreckende Unterweisung erhalten und an einem von der Landesvereinigung der Jäger anerkannten Lehrgang teilnehmen.

(2) Bei volljährigen Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, kann von der Prüfung abgesehen werden, wenn sie den Besitz eines gültigen ausländischen Jagdscheins nachweisen und in ihrem Heimatland die Erteilung des Jagdscheins von einer Bewährung abhängig ist.

(3) Die Bestimmungen der Vereinbarung über die Ausübung der Jagd in den Ländern der amerikanischen Zone durch Mitglieder der ausländischen Streitkräfte vom 10. November 1952 bleiben unberührt.

§ 2 Prüfungsausschuß, Schriftführer

(1) Die Jägerprüfung ist von einem Prüfungsausschuß durchzuführen.

(2) bei jeder Oberen Jagdbehörde sind drei Prüfungsausschüsse zu bilden, deren Sitz die Obere Jagdbehörde bestimmt. Für die Stadt Frankfurt am Main kann ein zusätzlicher Prüfungsausschuß gebildet werden. Die Bildung von weiteren Prüfungsausschüssen bedarf der Zustimmung der Obersten Jagdbehörde.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus fünf jagdpachtfähigen Jägern zusammen, nämlich einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(4) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Stellvertreter sind von der Oberen Jagdbehörde auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger unter Angabe der von ihnen zu prüfenden Sachgebiete auf die Dauer von vier Jahren zu berufen und durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(5) Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter dürfen sich als Ausbilder in Jungjäger-Lehrgängen nicht beteiligen.

(6) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Von den nicht im Prüfungsausschuß tätigen Stellvertretern kann einer als Schriftführer ohne Stimmrecht dem Prüfungsausschuß beigegeben werden.

(8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Schriftführers ist ehrenamtlich. Sie erhalten jedoch Reisekosten (Tage-, Übernachtungsgelder, Fahrkosten usw.) nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, Reisekostenstufe I b.

§ 3 Anmeldung der Bewerber, Prüfungstermine

(1) Teilnehmermeldungen sind schriftlich nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 1) bis spätestens zum 30. November j. Js. über den Jagdberater an die für den ständigen Wohnsitz (erster polizeilicher) zuständige Untere Jagdbehörde zu richten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der für den Wohnsitz zuständigen Unteren Jagdbehörde, sowie derjenigen Jagdbehörde, bei der die Meldung abgegeben werden soll. Die beteiligten Jagdberater sind vorher zu hören. Beabsichtigt der Bewerber, die Prüfung in einem anderen Land des Bundesgebiets oder im Land Berlin abzulegen, so ist außerdem die Zustimmung der beiden Obersten Jagdbehörden erforderlich.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über jagdliche Vorbildung,

b) eine Bestätigung, daß eine Jungjäger-Unfall- und eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen ist,

c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
d) bei Minderjährigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, die die genaue Anschrift desselben enthalten muß,
e) eine Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr beträgt 80,— DM und ist an die für den Sitz der Oberen Jagdbehörde zuständige Staatskasse (Darmstadt, Kassel, Wiesbaden) zu Gunsten des Kap. 09 55 — 10 (Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens) zu zahlen.

(3) Prüflinge, bei denen eine der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Bundesjagdgesetz vorliegt, sind zurückzuweisen. Prüflinge, bei denen eine der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 4 Bundesjagdgesetz vorliegt, können zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Untere Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdberaters.

(4) Wird dem Antragsteller die Zulassung zur Prüfung versagt oder tritt er vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so wird ihm die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühr zurückerstattet.

(5) Die Unteren Jagdbehörden melden nach Muster 1 die zugelassenen Bewerber bis zum 31. Januar j. Js. an die zuständige Obere Jagdbehörde. Der Meldung sind zwei Durchschläge sowie die Anträge der Bewerber (Abs. 1) mit Unterlagen (Abs. 2) beizufügen. Die Obere Jagdbehörde verteilt die Bewerber, möglichst unter Berücksichtigung des Wohnsitzes, auf die Prüfungsausschüsse und benachrichtigt die Vorsitzenden unter Übersendung der in den Spalten 1 und 2 ausgefüllten Bewertungslisten (§ 9 Abs. 2); beizufügen sind die Anträge der Bewerber nebst Unterlagen.

(6) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird von der Obersten Jagdbehörde festgesetzt und den Oberen Jagdbehörden bekanntgegeben. Diese setzen die Prüfungstermine für das jagdliche Schießen, den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung sowie den Ort der Prüfung in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse fest und benachrichtigen die Oberste Jagdbehörde, die Landesvereinigung der Jäger (§ 5 Abs. 1 Satz 2) sowie die Bewerber. Gleichzeitig berichten sie der Obersten Jagdbehörde unter Angabe der Postanschrift der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, wieviel Bewerber auf die einzelnen Prüfungsausschüsse entfallen.

(7) Werden dem Prüfungsausschuß vor Abschluß der Prüfung Umstände bekannt, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß bei einem Bewerber Tatsachen vorliegen, die zur Zurückweisung hätten führen müssen (Abs. 3 Satz 1), so kann der Vorsitzende den Bewerber zwecks Überprüfung durch die zuständige Untere Jagdbehörde von der Prüfung zurückstellen.

§ 4 Vorbereitung der Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beantragt die erforderlichen Dienstreisen für sich und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Oberen Jagdbehörde.

(2) Der Vorsitzende hat die Prüfung vorzubereiten und im Bedarfsfall die etwa erforderlichen Stellvertreter sowie den Schriftführer zu bestimmen.

§ 5 Durchführung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Oberste Jagdbehörde, die Oberen Jagdbehörden und die Landesvereinigung der Jäger sind berechtigt, durch Entsendung eines Vertreters der Prüfung beizuwohnen.

(2) Die Prüfung besteht aus
a) dem jagdlichen Schießen,
b) dem schriftlichen Teil,
c) dem mündlichen und praktischen Teil.

Den Ablauf der Prüfung im einzelnen bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Durchsicht der schriftlichen Arbeit erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Bewertungen für die einzelnen Sachgebiete (§ 7 Abs. 1) vorschlagen. Der mündliche und praktische Teil der Prüfung ist in ständiger Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses abzuhalten. Die Bewertung der Leistungen der Prüflinge erfolgt durch den gesamten Ausschuß in geheimer Beratung.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten:
a) Jagdbare Tiere (Jagdtierkunde, Ansprechen des Wildes, Wildkrankheiten, Jagdarten, Naturschutz),
b) Führung der Jagdwaffen (Systematik der Jagdwaffen, Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagdwaffen, Munition, Balistik, Jagdoptik, Fanggeräte, Sicherheitsbestimmungen),
c) Behandlung des erlegten Wildes (Verhalten nach dem Schuß, Nachsuche, Jagdhunde, Versorgung und Verwertung des erlegten Wildes, jagdliches Brauchtum),
d) Jagdliche Gesetzgebung (Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Jagdrechts und seiner Nebengebiete).

§ 6 Jagdliches Schießen

(1) Jeder Prüfling hat gemäß den nachstehenden Anforderungen seine Fähigkeit als Kugel- und Schrotschütze unter Beweis zu stellen.

(2) Gefordert werden
a) 3 Kugelschüsse auf 10er Ringscheibe (50 cm Scheibendurchmesser, 10 weiß) Entfernung 100 m, Anschlag sitzend aufgelegt hinter dem Anschußtisch,
b) 3 Kugelschüsse auf stehenden Rehbock (nach links stehend, DJV-Scheibe Nr. 1), Entfernung 100 m, Anschlag stehend angestrichen,
c) Beschießen von 6 laufenden Kipp- bzw. Rollhasen, Entfernung 35 m, wobei jeweils höchstens 2 Schrotpatronen geladen und verfeuert werden dürfen.

(3) Als Treffer werden nur gewertet
a) auf der Ringscheibe der 5. bis 10. Ring,
b) auf den Rehbock der 6. bis 10. Ring.
Der berührte Ring zählt bereits als getroffen.

(4) Das Ergebnis des jagdlichen Schießens ist in eine Schießliste (Anlage 2) einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist. Es ist mit „ausreichend" zu beurteilen, wenn mindestens folgende Treffer erzielt wurden
a) auf Ringscheibe und Rehbock zusammen 3 Treffer,
b) auf Kipp- oder Rollhasen 3 Treffer.

(5) Werden diese Ergebnisse nicht erzielt oder verstößt der Prüfling gegen die Sicherheitsbestimmungen oder zeigt er schwerwiegende Mängel bei der Handhabung der Waffe, so ist die Leistung mit „nicht ausreichend" zu beurteilen. Der Prüfling ist durch mündliche Erklärung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(6) Zugelassen sind für den Schuß mit der Kugel die Kal. 6,5 und stärker, mit Schrot die Kal. 20 und stärker sowie die Verwendung von Zielfernrohren.

(7) Im übrigen sind die Bestimmung der DJV-Schießvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Schriftlicher Teil

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind insgesamt 100 Fragen aus allen Sachgebieten an Hand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Er findet unter Aufsicht eines vom jeweiligen Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglieds des Prüfungsausschusses statt und soll höchstens 4 Stunden dauern. Im Bedarfsfall können zwei Aufsichtsführende bestimmt werden.

(2) Der Fragebogen wird für jede Prüfung landeseinheitlich von der Obersten Jagdbehörde abgefaßt. Hierzu schlägt der Präsident des Landesjagdverbandes — Landesvereinigung der Jäger — bis zum 31. Dezember j. Js. eine entsprechende Anzahl von Fragen vor. Dem Vorschlag ist eine Musterlösung beizufügen. Dabei ist die gebotene Geheimhaltung zu beachten. Die Oberste Jagdbehörde übersendet Fragebogen in ausreichender Anzahl nebst einer Musterlösung den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Diese dürfen den verschlossenen Umschlag erst bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart des Aufsichtsführenden und aller Prüflinge öffnen. Überzählige Fragebogen sind zu vernichten, worüber ein Vermerk in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen ist.

(3) Jede gegenseitige Fühlungnahme der Prüflinge oder jede Benutzung von Hilfsmitteln sind untersagt. Verstöße gegen diese Verbote schließen den Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung aus; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Prüflinge sind vor Beginn ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 8 Mündlicher und praktischer Teil

(1) Das theoretische Wissen und das praktische Können werden in einem kombinierten Prüfungsverfahren ermittelt, das alle Sachgebiete erfassen muß. Es soll teilweise in einem Jagdbezirk durchgeführt werden. Zur Prüfung im geschlossenen Raum ist durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses für das Vorhandensein von reichlichem Anschauungsmaterial zu sorgen. Die Prüflinge können in Gruppen zusammengefaßt werden. Eine Gruppe soll nicht mehr als sechs Prüflinge umfassen.

(2) Auf die sichere Handhabung der Jagdwaffe, die Beherrschung der Sicherheitsbestimmungen im praktischen Jagdbetrieb sowie auf ausreichende jagdkynologische Kenntnisse, insbesondere bei der Nachsuche, ist besonderer Wert zu legen.

(3) Der im geschlossenen Raum stattfindende Teil der Prüfung soll je Sachgebiet und Gruppe eine Stunde nicht überschreiten; das ist je Prüfling etwa 10 Minuten.

§ 9 Bewertung

(1) Die Leistungen der Prüflinge sind in jedem Fach wie folgt zu bewerten:

„ausreichend"	für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen geringfügigen Mängeln, den Anforderungen entspricht oder besser ist,
„nicht ausreichend"	für eine an erheblichen Mängeln leidende oder völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Bewertungen sind in eine Bewertungsliste (Anlage 3) einzutragen. Die Bewertungsliste ist der Prüfungsniederschrift beizuheften.

§ 10 Gesamturteil

(1) Über das Gesamturteil entscheidet der gesamte Prüfungsausschuß in geheimer Beratung.

(2) Die Prüfung ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 5 oder des § 7 Abs. 3 — nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Sachgebiet, gleich ob im schriftlichen Teil der Prüfung oder im mündlichen und praktischen Teil der Prüfung, mit „nicht ausreichend" bewertet wurden.

§ 11 Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 12 Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach anliegendem Muster (Anlage 4), das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Oberen Jagdbehörde zu versehen ist.

(2) Hat der Prüfling seine Zulassung zur Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen oder hat er bei der Prüfung Täuschungshandlungen begangen, so kann das Prüfungszeugnis von der Oberen Jagdbehörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses für nichtig erklärt und eingezogen werden. Ein in diesem Fall bereits erteilter Jagdschein ist daraufhin von der zuständigen Unteren Jagdbehörde einzuziehen.

§ 13 Verbleib der Prüfungsakten, Benachrichtigung der Unteren Jagdbehörde

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsakten (Prüfungsniederschrift mit Schießliste und Bewertungsliste sowie die Anträge der Bewerber nebst Unterlagen) an die zuständige Obere Jagdbehörde ab, die ihrerseits die Anträge der Bewerber nebst Unterlagen den Unteren Jagdbehörden zurückgibt und diese unter Verwendung der Zweitschrift nach § 3 Abs. 5 Satz 2 unterrichtet, welche Prüflinge bestanden bzw. nicht bestanden haben.

§ 14 Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung in Hessen, in einem anderen Land des Bundesgebietes oder im Land Berlin nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Jede weitere Wiederholung der Prüfung bedarf der Zustimmung der Oberen Jagdbehörde; sie kann ihre Zustimmung von Auflagen abhängig machen.

§ 15 Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Jäger-Prüfungsordnung vom 10. Dezember 1962 — IIIe — I/3687 — 708.04 — (StAnz. S. 1697) — wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Wiesbaden, 2. 5. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 3 3609 J 23
gez. Hacker

StAnz. 20/1966 S. 681

Muster 1

Behörde Datum

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Obere Jagdbehörde —

Betr.: Bewerber für die Jägerprüfung 19
Bezug: Jäger-Prüfungsordnung § 3 Abs. 1, 2 und 5
Anlg.:

Lfd. Nr.	Zuname, Vorname	Geburtstag, Geburtsort	Vermerke	
			(Hier ist u. a. ggf. anzugeben, warum der Bewerber zugelassen worden ist, obwohl Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 oder Abs. 4 BJG vorlagen: Dabei ist anzugeben, welche der Voraussetzungen vorlagen.)	(Hier ist einzutragen bestanden bzw. nicht bestanden)

Der nach § 3 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung von dem Bewerber bei der Anmeldung vorzulegende Antrag nebst Anlagen sind für die vorstehend Aufgeführten beigefügt.

Anlage 1 Vorderseite

ANTRAG auf Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung des ersten Jagdscheins

Durch den
Herrn Kreisjagdberater .....
in .....
an den
Herrn Landrat des Landkreises .....
den Magistrat der Stadt .....
— Untere Jagdbehörde —
in .....

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Prüfung zwecks Erlangung meines ersten Jagdscheins.

1. Zur Person gebe ich an:

a) Zuname ..... Vorname: ..... Beruf: .....
geb. am: ..... in: ..... Kreis: .....
ständiger Wohnsitz: .....
Straße, Nr.: .....

b) Ich bin an meinem angegebenen Wohnsitz seit ..... polizeilich gemeldet. Vorher wohnte ich in .....
..... Straße, Nr.: .....
(Nur ausfüllen, wenn Antragsteller weniger als 1 Jahr am angegebenen Wohnsitz wohnt.)
Kreis: ..... Land: .....
Ich habe keinen — einen — zweiten Wohnsitz in .....
Kreis: ..... Land: .....

c) Ich bin im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 Bundesjagdgesetz nicht vorbestraft und füge ein polizeiliches Führungszeugnis des .....
..... in .....
vom ..... bei. Ein Strafverfahren ist gegen mich nicht eingeleitet.

d) Da ich noch minderjährig bin, füge ich die amtlich beglaubigte Einverständniserklärung meines gesetzlichen Vertreters bei.*)

e) Ich habe — noch an keiner Jägerprüfung — an der von dem Prüfungsausschuß ..... Land .....
am ..... abgehaltenen Jägerprüfung teilgenommen*) und auch an keiner anderen Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung gestellt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 1 Rückseite

2. Ich versichere daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und daß die beigefügten Urkunden der Wahrheit entsprechen.

3. Es ist mir bekannt, daß ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden kann und daß die von mir abgelegte Prüfung und ein mir darauf erteilter Jagdschein für nichtig erklärt sowie Prüfungszeugnis und Jagdschein eingezogen werden können.

Anlagen: 1 handgeschriebener Lebenslauf

1 polizeiliches Führungszeugnis,

1 Bestätigung über den Abschluß von Unfall- und Jagdhaftpflichtversicherung,

1 Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters*),

1 Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr,

1 Bestätigung des Lehrherrn*),

1 Bestätigung der jagdlichen Organisation, nämlich

..... *)

....., den .....

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2

Titel- und Einlagebogen

Schießliste

§ 6 der Jäger-Prüfungsordnung

Ort und Datum .....

Aufsichtsführender auf dem Stand für .....

Lfd. Nr.	Zu.- und Vorname	Ringscheibe		Rehbock		Hase		Bewertung
		Ringe	Treffer	Ringe	Treffer	+ bzw. 0	Treffer	

Anlage 3

Prüfling		Bewertung der Sachgebiete				
Lfd. Nr.	Zuname Vorname Geburtstag Geburtsort Untere Jagdbehörde		Jagdbare Tiere	Führung der Jagdwaffen	Behandlung des erlegten Wildes	Jagdliche Gesetzgebung
1	2	3	4	5	6	7
		Jagdliches Schießen*)				
		Schriftlich*)				
		Mündlich u. praktisch*)				
		Gesamturteil**)				

*) ausreichend — nicht ausreichend
**) bestanden — nicht bestanden

Anlage 4 DIN A 5 quer

Landeswappen

PRÜFUNGSZEUGNIS

zur Erlangung des ersten Jagdscheins

..... wohnhaft in .....

Kreis ..... Straße .....

geb. am ..... in ..... Kreis .....

hat die Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304)

am ..... 19 ..... mit Erfolg abgelegt.

(Prüfungsort)

....., den ..... 19 .....

(Siegel der Oberen Jagdbehörde)

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

.....

.....

.....

459

Inanspruchnahme von forstfiskalischen Grundstücken für Wasserversorgungsanlagen

Bezug: Erlaß vom 24. 12. 1958, Vd — 62.5.4a — 5494/58 — IIIf — I/3759 — 327.02

Unter Aufhebung meines o. a. Bezugserlasses, ordne ich hinsichtlich der Inanspruchnahme von forstfiskalischen Grundstücken für Wasserversorgungsanlagen mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Für die Wasserentnahme im Staatswald durch öffentliche Wasserversorgungsunternehmen ist grundsätzlich kein Wasserentgeld für die jeweils entnommene Wassermenge zu erheben.

2. Für die Inanspruchnahme forstfiskalischer Grundstücke für Wasserversorgungsanlagen sind ab sofort beim Abschluß neuer Gestattungsverträge folgende einmalige Anerkennungsgebühren zu erheben:

a) Bauwerks- und Wasserfassungsanlagen 0,50 DM/qm

b) Rohr-, Kabelleitungen pp. 0,50 DM/lfd m

Überschreitet der beanspruchte Geländestreifen eine Breite von 5 m, so ist für die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche eine einmalige Entschädigung von 0,10 DM/qm zu fordern. Die Mindestgebühr beträgt einmalig 50,— DM.

3. Der Forstverwaltung steht es frei, in Einzelfällen anstelle der Anerkennungsgbühr nach Ziff. 2 den kostenlosen Anschluß oder die kostenlose Versorgung von Forstdienstgebäuden zu fordern.

4. Durch die vorgenannten Anerkennungsgebühren bleibt die Haftung seitens des Wasserversorgungsunternehmens bei eintretenden Schäden durch Bau und Betrieb unberührt.

5. Der Verkauf von forstfiskalischen Grundstücken für den Bau von Wasserversorgungsanlagen kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn die fraglichen Grundstücke z. B. am Rande oder außerhalb eines geschlossenen Staatswaldbesitzes liegen.

6. Die vorstehende Regelung gilt nur für öffentliche Wasserversorgungsunternehmen.

7. Bei allen laufenden Gestattungsverträgen mit einer jährlichen Zahlung der Anerkennungsgebühr, die nach dem 1. 1. 1959 auf der Grundlage meines o. a. Bezugserlasses neu abgeschlossen wurden, ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten eine Kapitalisierung des jährlichen Betrages mit dem Faktoren 25 vorzunehmen. Von dem kapitalisierten Betrag sind die bisher gezahlten jährlichen Anerkennungsgebühren abzusetzen.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 1 — 1030 — N 55.6
IV B 3 — 79e — 02/27 — 2629/66

StAnz. 20/1966 S. 684

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1966 | Montag, den 16. Mai 1966 | Nr. 20

Gerichtsangelegenheiten

1431 Aufgebote

2 F 1/66 — **Aufgebot:** Der Drogist Gustav Lassmann, Darmstadt, Rößdörfer Straße 45, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Schroeder und Moll, Hochheim (Main), hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Flörsheim, Band 11, Blatt 508, eingetragenen Grundstücks, Flur 18, Flurstück 77, Ackerland, Am Hattersheimer Pfad, 9,16 a, beantragt (927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin Katherina Neumann ist verstorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 4. Juli 1966, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6203 Hochheim (Main), 27. 4. 1966

Amtsgericht

1432

F 3/66 — **Aufgebot:** Die Eheleute Eisenbahnarbeiter Heinrich Hartmann und Elise, geb. Gebauer, Burghaun, Stadtstraße 10 — vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Karl Heinemann, Hünfeld — haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Burghaun, Band 21, Blatt 735, in Abteilung III Nr. 40, für die Kreis- und Stadtsparkasse Hünfeld in Hünfeld eingetragene verzinsliche Darlehenshypothek von 882,78 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. August 1966, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 5. 5. 1966 **Amtsgericht**

1433

F 2/66 — **Aufgebot:** Die Witwe Elisabeth Becker, geb. Philipsenburg, in Essen, Witteringstraße 55 — vertreten durch Rechtsanwalt Heinemann in Hünfeld — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Michelsrombach, Band 12, Blatt 415, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Michelsrombach, Flur 7, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Pfordtgasse 147, Größe 81 qm, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin, die Witwe Auguste Becker, geb. Betz, in Michelsrombach, wird aufgefordert, spätestens in dem auf 11. August 1966, um 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 3. 5. 1966 **Amtsgericht**

1434 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 315: Wilhelm Otto Karl Kiefer, Studienrat, Bad Vilbel, Pestalozzistraße 13 und dessen Ehefrau Erna, geb. Schäfer, geschiedene Oechsler, daselbst haben durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1965 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 15. 4. 1966 **Amtsgericht**

1435

GR 67: Ehegatten: Werkzeugmachermeister Walter Müller und Erika, geb. Naumann, beide in Battenberg (Eder).

Durch Ehevertrag vom 4. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3559 Battenberg (Eder), 3. 5. 1966

Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg

1436 Neueintragung

GR 825 — 3. 5. 1966: Gerhard Isenberg, Kaufmann, und Ehefrau Heike Isenberg, geb. Hölck, beide in Hochstädten.

Durch Vertrag vom 2. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 3. 5. 1966 **Amtsgericht**

1437 Neueintragung

GR 826 — 3. 5. 1966: Heinz Kurt Jochum, Kaufmann, und Ehefrau Ursula Gertraud Luise Jochum, geb. Hagemann, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 17. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 3. 5. 1966 **Amtsgericht**

1438

GR 1155 — 18. April 1966: Die Eheleute Kurt Friedrich Pfitzner, Graphiker, und Anna Elisabeth, geb. Bong, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. März 1966 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1156 — 18. April 1966: Die Eheleute Ludwig Brummé, Bildhauer, und Marie-Luise, geb. Hinrichs, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. März 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1157 — 22. April 1966: Karl Ziebig, Postoberamtmann, und Hedwig, geb. Grube, beide in Darmstadt. Der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten ausgeschlossen.

GR 1158 — 29. April 1966: Die Eheleute Dr. Hans Georg Hess, kaufm. Angestellter, und Ellen Friedel, geb. Größer, beide in Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 16. April 1966 Gütertrennung vereinbart.

GR 1159 — 29. April 1966: Die Eheleute Peter Kirchner, Kaufmann, und Ursula, geb. Fischer, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 2. April 1966 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

61 Darmstadt, 5. 5. 1966 **Amtsgericht**

1439

6 GR 504 — 4. 5. 1966: Ingenieur Jürgen Holzapfel und Ehefrau stud. rer. pol. Irene Christiane, geb. Witwar, Frieda, Topfmühle.

Durch notariellen Ehevertrag vom 27. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 5. 5. 1966 **Amtsgericht**

1440

GR 1939 — 26. 4. 1966: Eheleute Feinmechaniker Werner Sonntag und Irmgard, geb. Größer, Großen-Buseck, Anger 21.

Durch Vertrag vom 7. März 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

63 Gießen, 4. 5. 1966 **Amtsgericht**

1441

GR 345: Eheleute Regierungsbauinspektor Gottfried Flach und Brigitte, geb. Lindebaum, in Hünfeld.—

Durch Vertrag vom 16. Dezember 1965 ist Gütertrennug vereinbart.

6418 Hünfeld, 22. 4. 1966 **Amtsgericht**

1442

GR 254 A — 22. 4. 1966: Kaufmann Karl-Horst Deuster und Ehefrau Renate Deuster, geb. Müller in Korbach, Eidinghäuser Weg 10.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 3. 5. 1966 **Amtsgericht**

1443

5 GR 222 A: Die Eheleute Kurt Emil Gustav Salzmann und Liesel, geb. Hofmann, Lampertheim, haben durch Vertrag vom 4. 3. 1966 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 29. 4. 1966

Amtsgericht

1444

5 GR 221 A — 31. 3. 1966: Die Eheleute Landwirt Helmut Vonderheid und Eleonore, geb. Putz, Riedrode haben durch Vertrag vom 14. 12. 1965 Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 3. 5. 1966

Amtsgericht

1445

5 GR 222: Die Eheleute Heinrich Schäfer und Apollonia, geb. Gärtner, Bürstadt, haben durch Vertrag vom 5. 2. 66 Gütergemeinschaft vereinbart.

684 Lampertheim, 31. 3. 1966

Amtsgericht

1446

GR 287: Bundesbahnsekretär Hans Brehm, geb. 19. 10. 1930 und Ehefrau Maria Brehm, geb. Wanke, in Wahlshausen.

Durch Vertrag vom 26. Februar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Eingetragen am 28. April 1966.

6435 Oberaula, 4. 5. 1966

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

1447

Neueintragungen

GR 228: Piper, Paul August, Versandmeister, in Usingen (Taunus), Altkönigstraße 3a, und Anna Elise, geb. Bausch, daselbst.

Durch Vertrag vom 15. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 27. 4. 1966

Amtsgericht

1448 Nachlaßsachen

VI 17/65 — **Nachlaßsache:** Am 25. 2. 1965 ist in Fulda die zuletzt in Niederkalbach (Kreis Fulda), Haus Nr. 40, wohnhaft gewesene Witwe Johanna Luise Gutberlet, geb. Schulz — Deutsche Staatsangehörige — verstorben. Sie wurde am 20. Juli 1885 in Neuguth/Kreis Schlochau als eheliche Tochter des Schneidermeisters Jacob Schulz und seiner Ehefrau Ottilie, geb. Hapke, geboren.

Da Erben nicht ermittelt werden konnten, werden diejenigen, denen Erbrechte an dem Nachlaß zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum 10. 6. 1966 bei dem unterzeichneten Gericht zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgt, daß ein anderer Erbe als das Land Hessen nicht vorhanden ist.

Der Reinnachlaß beträgt ungefähr DM 8000,—.

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof
6407 Neuhof (Kreis Fulda), 5. 5. 1966

1449 Vereinsregister

Neueintragung

VR 184 — 5. 5. 1966: Motorfluggruppe Bergstraße, Sitz in Heppenheim.

614 Bensheim, 5. 5. 1966 **Amtsgericht**

1450

VR 172 — 27. 4. 1966: Unterstützungseinrichtung der Fa. P. Jos. Möbs e. V., Gießen.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. März 1966 mit Wirkung vom 22. April 1966 aufgelöst.

63 Gießen, 4. 5. 1966 **Amtsgericht**

1451 **Neueintragung**

VR 163 — 25. 4. 1966: Verkehrsgebiet Waldeck e. V.; Sitz: Korbach.

354 Korbach, 2. 5. 1966 **Amtsgericht**

1452 **Neueintragung**

Rü VR 64 — 2. Mai 1966: Schützenverein Tell, Haßloch 1910, Sitz: Rüsselsheim-Haßloch.

609 Rüsselsheim, 4. 5. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim

1453 **Neueintragung**

VR 54 — 29. April 1966: Schwimmbadbau-Verein Wachtersbach und Umgebung e. V.; Sitz: Wächtersbach.

648 Wächtersbach, 29. 4. 1966

Amtsgericht

1454 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

VN 1/66 — **Vergleichsverfahren:** Frau Irmgard Fiedler, geb. Wettern, Inhaberin eines Lebensmittelgeschäfts in Alsfeld, Alicestraße 40, hat heute, am 4. Mai 1966, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 Vgl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens Herr Rechtsanwalt Heiß in Alsfeld zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Die Schuldnerin darf über Vermögensgegenstände nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit seiner Zustimmung eingehen.

632 Alsfeld, 4. 5. 1966 **Amtsgericht**

1455

Beschluß

4 N 1/58: Das **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Walter Schmülling, Schlangenbad, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 27. 4. 1966

Amtsgericht

1456

61 N 7/64: In dem **Anschluß-Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Högel KG in Darmstadt wird die Vergütung des Konkursverwalters auf DM 4000,—, die zu erstattenden Auslagen werden auf DM 266,42 festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf: Donnerstag, den 2. Juni 1966, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Erdgeschoß, Saal 418, mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

61 Darmstadt, 28. 4. 1966

Amtsgericht Abt. 61

1457

61 N 7/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Högel KG., Kleiderfabrik in Darmstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Auf die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Klasse I sind gem. § 170 Konkursordnung 50 % gezahlt. Es stehen noch 15 113,42 DM zur Verfügung, aus denen neben den weiteren Kosten die restlichen festgestellten Forderungen der Klasse I mit 9830,02 DM und teilweise die festgestellten Forderungen der Klasse II mit 14 089,45 DM befriedigt werden sollen. Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 Konkursordnung und die Nachweispflicht des § 153 Konkursordnung wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 5. 1966

Im Geißensee 10; Tel.: 7 32 71.

Der Konkursverwalter:
Karl Schafft,
Rechtsanwalt und
Steuerberater

1458

Beschluß

5 N 4/56: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Oskar Andreas Hain, früher Frohnhausen (Dillkreis), jetzt in Korbach, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Distler in Dillenburg, Termin auf Mittwoch, den 1. Juni 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 1, anberaumt.

Der Zwangsversteigerungsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

634 Dillenburg, 3. 5. 1966 **Amtsgericht**

1459

81 N 169/66 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 20. 1. 1966 in Zürich (Schweiz) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 314, wohnhaft gewesenen Augenärztin, Dr. med. Hildegard Orlow-Gschwend, wird heute, am 6. Mai 1966, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Stanislaus Mattern, Frankfurt (Main), Homburger Landstraße 108 a; Tel.: 54 35 41.

Konkursforderungen sind bis zum 3. 6. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Juni 1966, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 8. Juli 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Juni 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

1460

Beschluß

81 N 278/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Baumaschinen GmbH. u. Co., Frankfurt (Main), Kronberger Straße 36, und Niederlassung in Wuppertal-Barmen, Biereneichen 11, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

1461

Beschluß

81 N 140/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Mercantil GmbH., Vertrieb industrieller Erzeugnisse, Frankfurt (Main), Eschenheimer Anlage 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 2. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

1462

81 N 166/66 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 4. 8. 1965 in Frankfurt (Main), Baumweg 39, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen geschiedenen Ehefrau Hilde Bonheim, geb. Hirschfeld, wird heute, am 4. Mai 1966, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt (Main), Zeil 65-69; Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Mai 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin: 10. Juni 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Mai 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 4. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

1463

2 N 10/66 — **Anschlußkonkursverfahren:** Über das Vermögen des Fritz Weimann, Stockstadt (Rhein), Karl-Marx-Straße 3, ist am 26. April 1966, um 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bischof in Rüsselsheim.

Anmeldefrist bis 1. Juni 1966. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Arbeitsamtsgebäude, Groß-Gerau, Oppenheimer Straße 4. Anzeigepflicht bis 1. Juni 1966.

608 Groß-Gerau, 27. 4. 1966

Amtsgericht

1464

Beschluß

41 N 12/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Wilhelm Hartenfeller, Furniere — Hölzer, in Hanau (Main), Nordstraße 86, wird heute, am 5. Mai 1966, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Heinz Hofmann in Hanau (Main), Freiheitsplatz 6 (DGB-Hochhaus); Tel.: 2 10 63, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Anmeldefrist bis 31. Mai 1966. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Juni 1966, um 14.00 Uhr, Nußallee 17, Saal 132. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 25. Mai 1966.

645 Hanau, 5. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

1465

Beschluß

VN 2/66 — **Vergleichsverfahren:** Die offene Handelsgesellschaft Reiser und Koch, Straßen- und Tiefbau, Hauptniederlassung in Korbach/Waldeck, Itterstraße 28, Zweigniederlassung Frankenberg (Eder), Siegener Straße 22, eingetragen im Handelsregister von Korbach HRA 325, hat durch ihre beiden persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Robert Reiser und Kaufmann Georg Koch, beide wohnhaft in Korbach, am 4. 5. 1966 den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergleichsordnung (VO) gestellt.

Zum vorläufigen Verwalter wird gemäß § 11 VO Rechtsanwalt und Notar Wilhelm Ruckert in Korbach, Telefon 2217, bestellt, dem die in § 57 VO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters übertragen werden.

Zugleich wird heute, den 4. Mai 1966, um 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

354 Korbach, 4. 5. 1966 **Amtsgericht**

1466

5 N 1/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Wirkwaren GmbH. Sprendlingen, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 548 000,— DM für die Gläubiger nach § 61,2 KO deren Forderungen 891 875,61 DM betragen. Diese Gläubiger erhalten eine Quote von 61,4%.

Die Gläubiger habe § 61,1 KO, deren Forderungen 60 860,— DM betragn haben, sind bereits mit der Quote von 100% ausgezahlt worden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 1/60 niedergelegt.

607 Langen (Hessen), 2. 5. 1966

Der Konkursverwalter:
Dr. jur. Rosenkranz
Rechtsanwalt

1467

7 VN 1/66 — **Vergleichsverfahren:** Der Kaufmann Richard Seidel, persönlich haftender Gesellschafter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Seidel & Co. KG., in Marburg (Lahn), Mauerstraße 2-3 — Gesellschaftszweig: Großhandel mit Obst, Gemüse, Südfrüchten, Butter usw. — hat am 3. Mai 1966 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt Eilhard Olischläger, Marburg (Lahn), Steinweg 19.

Gegen die Gesellschaft ist heute, um 12.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

355 Marburg (Lahn), 3. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

1468

7 N 5/65 — **Konkursverfahren:** Das am 25. 1. 1965 eröffnete Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des Herbert Alfons Kurt Walther, zuletzt wohnhaft in Neu-Isenburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 4. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

1469

Beschluß

N 1/62 a: Im **Konkursverfahren** der Firma Nato-Kostüme, Alfred Böttcher KG., Ronshausen, ist auf den 10. Juni 1966, um 10.30 Uhr, im Saal 8a des Amtsgerichtsgebäudes in Rotenburg (Fulda), Untertor, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters über den Stand des Verfahrens. 2. Prüfung und Feststellung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen von zusammen 1153,43 DM. 3. Beschlußfassung über die Berücksichtigung der nachträglich angemeldeten und nachträglich festgestellten Konkursforderungen. 4. Beschlußfassung über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses. 5. Ersatzwahl für ein neues Mitglied des Gläubigerausschusses, weil Herr Dr. Franke, Bielefeld, um seine Entlassung gebeten hat. 6. Beschlußfassung über die öffentliche Versteigerung der restlichen Massebestände durch den Gerichtsvollzieher in Rotenburg (Fulda).

6442 Rotenburg (Fulda), 4. 5. 1966

Amtsgericht

1470

VN 1/66: In dem **Vergleichsverfahren** der Reichenberger Maschinenbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Nentershausen, vertreten durch den Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin, Assessor Bruno Hose, wird, nachdem die Schuldnerin ihren Vergleichsantrag zurückgenommen hat, die der Schuldnerin am 20. April 1966 gem. § 12 Vergl.O. auferlegte Verfügungsbeschränkung aufgehoben (§ 15 Abs. 2 Vergl. O.).

Das Amt des vorläufigen Verwalters, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Wehrenberg, Sontra, ist beendet.

6443 Sontra, 9. 5. 1966 **Amtsgericht**

1471

N 1/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Reichenberger Maschinenbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Nentershausen, wird heute, am 5. Mai 1966, um 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Thomas Wolf, Bad Hersfeld, Breitenstraße 10.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Mai 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132 KO am 2. Juni 1966, um 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 23 Juni 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. Mai 1966 ist angeordnet.

6443 Sontra, 5. 5. 1966 **Amtsgericht**

1472

Beschluß

62 N 7/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Wolfgang Bernschein, Wiesbaden, Blumenstraße 4, Inhaber der Firma Wolfgang Bernschein, Wirtschaft und Immobilien in Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung einberufen auf Mittwoch, 8. Juni 1966, vormittags um 9.00 Uhr, auf Saal 244, des Amtsgerichts Wiesbaden.

Tagesordnung: 1. Der Konkursverwalter wird ermächtigt, den Grundbesitz des Gemeinschuldners in den Distrikten Kappesgarten, Lindegewann, Bauprojekt Seerose und Biengarten in Wiesbaden-Bierstadt, freihändig zu veräußern, soweit er nicht vor Konkurseröffnung mit Auflassungsvormerkungen belastet wurde, und zwar mit der Maßgabe, daß bereits gezahlte Kaufpreise angerechnet werden, wenn eine Auflassungsvormerkung beantragt war, diese aber erst nach Konkurseröffnung eingetragen worden ist und die Erwerber dingliche Belastungen in Anrechnung auf den Kaufpreis übernehmen. 2. Auskunfterteilung des Gemeinschuldners. 3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen. 4. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 3. 5. 1966

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den be-

anspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1473

K 6/65: Das im Grundbuch von Alsfeld, Band 68, Blatt 3906, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur IV, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Johannes-Gutwein-Straße 10, Größe 10,03 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Willi Kuhn, Alsfeld.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 28. 4. 1966 **Amtsgericht**

1474

4 K 7/65: Zwei ideelle Anteile von je 1/3 an den im Grundbuch von Auerbach, Band 44, Blatt 2481, eingetragenen Grundstücken,

Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 33/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 6, Größe 0,52 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 1, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 6, Größe 2,29 Ar,

sollen am 17. August 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden Miteigentumsanteile am 22. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Alfred Graf in Bensheim-Auerbach, zu 1/3; b) seine Ehefrau Anna, geb. Weibezahl, daselbst, zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

614 Bensheim, 5. 5. 1966 **Amtsgericht**

1475

K 6/65: Die im Grundbuch von Dreisbach, Bezirk Dreisbach, Band 15, Blatt 684, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dreisbach, Flur 6, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Haus Nr. 33, Größe 0,86 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dreisbach, Flur 6, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,29 Ar,

sollen am 5. Juli 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Herborner Straße 13, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Helmut Bräuer in Dreisbach und dessen Ehefrau Ursula Bräuer, geb. Becht, daselbst zu je 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6332 Ehringshausen, 28. 3. 1966 **Amtsgericht**

1476

K 3/66: Das im Grundbuch von Rauenthal, Band 12, Blatt 331, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur 30, Flurstück 144, Ackerland, in der Rotheck, Größe 17,65 Ar,

soll am 29. Juli 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Februar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Norbert Posner, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 1700,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6228 Eltville (Rhein), 3. 5. 1966 **Amtsgericht**

1477

Beschluß

3 K 9/65: Das im Grundbuch von Roßbach (Krs. Biedenkopf), Band 7, Blatt 255, eingetragene Grundstück,

Nr. 29, Gemarkung Roßbach, Flur 14, Flurstück 83/15, Liegenschaftsbuch Nr. 176, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 47, Größe 3,47 Ar,

soll am 13. Juli 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hermann Christ in Roßbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 776,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 3. 5. 1966 **Amtsgericht**

1478

Beschluß

3 K 17/65: Die im Grundbuch von Endbach, Band 9, Blatt 330, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Endbach, Flur 1, Flurstück 102, Lieg.-B. 441, Hutung, an der Ammelsgrube, Größe 16,38 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Endbach, Flur 1, Flurstück 103, Hutung, daselbst, Größe 21,42 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Endbach, Flur 10, Flurstück 13, Holzung, am Volpertstein, Größe 14,42 Ar,

sowie das im Grundbuch von Endbach, Band 11, Blatt 406, eingetragene Grundstück:

Nr. 7, Gemarkung Endbach, Flur 17, Flurstück 252, Lieg.-B. 834, Ackerland (Obstb.), im Krautgarten oder auf der Heide, Größe 3,63 Ar,

sollen am 20. Juli 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zu Blatt 330, Endbach: Witwe des Landwirts Johann Georg Burk III., Katharina, geb. Müller in Endbach. Zu Blatt 406, Endbach: Witwe des Landwirts Johann Georg Burk III., Katharina, geb. Müller, in Endbach und deren Kinder: Christian Georg Burk, daselbst; Johann Georg Burk, daselbst; Katharina Burk, daselbst; Theodor Burk, daselbst; Heinrich Burk, daselbst, in Gesamtgut kraft noch nicht auseinandergesetzter Errungenschaftsgemeinschaft und kraft Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Grundstück Flur 1, Nr. 102 auf 327,60 DM; Flur 1, Nr. 103 auf 428,40 DM; Flur 10, Nr. 13 auf 216,30 DM; Flur 17, Nr. 252 auf 1815,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 2. 5. 1966 **Amtsgericht**

1479

Beschluß

3 K 12/65: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 7, Blatt 264, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche Borngasse 15, Größe 2,85 Ar,

lfd. Nr. 8, Gem. Hadamar, Flur 17 Flurst. 87, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 15, Größe 3,67 Ar,

lfd. Nr. 9, Gem. Hadamar, Flur 17 Flurst. 88, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 15, Größe 3,78 Ar,

lfd. Nr. 10, Gem. Hadamar, Flur 4 Flurst. 118, Ackerland, Hornsberg, Größe 9,85 Ar, Grünland, Hornsberg, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 11, Gem. Hadamar, Flur 4 Flurst. 117, Ackerland, daselbst, Größe 9,15 Ar, Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,16 Ar, Grünland, daselbst, Größe 4,4[illegible] Ar,

sollen am 3. August 1966, um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8 Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 196[illegible] bzw. 13. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Dr. Johann Josef Müller in Köln, zu 1/5; b) Aloys Müller in Hadamar, zu 1/5; c) Maria Elisabeth Müller, zu 1/5; d) Rudolf Mathias Müller zu 1/5; e) Witwe Franziska Müller, geb. Groos, zu 1/5.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Flur 17 Flurst. 86 auf 20 750,— DM; b) Flur 17 Flurst. 87 auf 26 725,— DM; c) Flur 17 Flurst. 88 auf 27 525,— DM; d) Flur 4 Flurst. 118 auf 1830,— DM; e) Flur 4 Flurst. 117 auf 1850,— DM.

Die Grundstücke sollen gleichzeitig zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 4. 1966 **Amtsgericht**

1480

3 K 5/65: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 11, Blatt 439, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 373/92, Hof- und Gebäudefläche, Melanderplatz 4, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hadamar, Flur 18, Flurst. 79, Gartenland, unterm Schwanenberg, Größe 15,99 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 371/96, Hof- und Gebäudefläche, Melanderplatz 4, Größe 4,46 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 94, Hof- und Gebäudefläche, Melanderplatz 4, Größe 1,89 Ar.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Dr. Johannes Josef Müller in Köln; b) Müller Josef Müller in Hadamar; c) Müller Rudolf Mathias Müller in Hadamar; d) Maria Elisabeth Müller in Hadamar; e) Witwe Franziska Müller, geb. Groos, in Eppstein, zu a) bis e) in ungeteilter Erbengemeinschaft;

und die im Grundbuch von Hadamar, Band 11, Blatt 437, eingetragenen Grundstücksanteile der Erben Müller zu 1/2,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 91, Hofraum, Melanderplatz, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 95, Hofraum (Mühlgraben), an der Borngasse, Größe 6,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 72, Grünland (Mühlgraben), an der neuen Chaussee beim Schloß, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 81, Wassergraben, daselbst, Größe 0,73 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 11, Flurst. 122/97, Wasserfläche (Mühlgraben), Größe 2,59 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 186/125, Hof- und Gebäudefläche, Faulbach (Mühlgraben), Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 62, Hofraum, bei der Schloßmühle (Mühlgraben), Größe 0,52 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 69, Grünland, Schloßmühle, an der neuen Chaussee beim Schloß, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 71, Grünland (Mühlgraben), daselbst, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurst. 66, Unland, an der Elb, Größe 0,90 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hadamar, Flur 13, Flurst. 84/1, Hof- und Gebäudefläche, an der neuen Chaussee beim Schloß (Mühlgraben), Größe 12,09 Ar,

sollen am 3. August 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): in Blatt 437: a) Dr. Johann Josef Müller in Köln; b) Witwe Franziska Müller, geb. Groos, in Eppstein; c) Josef Alois Müller in Hadamar; d) Rudolf Mathias Müller in Hadamar; e) Maria Elisabeth Müller in Hadamar, zu a) bis e) in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 4. 1966 **Amtsgericht**

1481

3 K 2/64: Die im Grundbuch von Hadamar, Band 12, Blatt 452, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 16, Unland, unten am Hallschlaggraben, 4. Gew., Größe 12,94 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 17, Grünland, unten am Hallschlaggraben, Größe 13,61 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 81, Steinbruch, in der Geckbach, 1. Gew., Größe 14,50 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 80, Steinbruch, in der Geckbach, 1. Gew., Größe 14,63 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 3, Grünland (Obstb.), unten am Hallschlaggraben, 1. Gew., Größe 7,79 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurst. 134, Ackerland, Hornsberg, Größe 6,05 Ar, Grünland, Hornsberg, Größe 6,98 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurst. 133, Ackerland, Hornsberg, Größe 5,85 Ar, Grünland, Hornsberg, Größe 7,25 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurst. 132, Ackerland, Hornsberg, Größe 5,72 Ar, Grünland, Hornsberg, Größe 5,67 Ar, Unland, Hornsberg, Größe 1,80 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Hadamar, Flur 4, Flurst. 131, Ackerland, Hornsberg, Größe 5,29 Ar, Grünland, Hornsberg, Größe 4,96 Ar, Unland, Hornsberg, Größe 2,96 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 2, Grünland (Obstb.), Hornsberg, Größe 9,75 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst 83, Steinbruch, in der Geckbach, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 82, Steinbruch, in der Geckbach, 1. Gew., Größe 6,90 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 84, Steinbruch, in der Geckbach, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 79, Grünland, in der Geckbach, Größe 10,60 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 85, Grünland, in der Geckbach, Größe 10,78 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 169, Weg, in der 1. Gew., in der Geckbach, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Hadamar, Flur 6, Flurst. 1, Grünland (Obstb.), unten am Hallschlaggraben, 1. Gew., Größe 10,69 Ar,

sollen am 3. August 1966, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Peter Josef Müller u. Co., Kalksteinmahlwerk oHG., in Hadamar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 28. 4. 1966 **Amtsgericht**

1482

51 K 122-123/65: Die im Grundbuch von Fasanenhof, Band III, Blatt 75, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 289/5, Lieg.-B. 4760, Geb.-B. 1674, Hof- und Gebäudefläche, Chamissostraße 9, Größe 5,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur V, Flurstück 286/5, Hofraum, Chamissostraße, Größe 3,80 Ar,

sollen am 5. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Otto Schwarze, und b) Ehefrau Olga, geb. Lisker, zu Kassel, je zur id. Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 4. 5. 1966 **Amtsgericht**

1483

Beschluß

K 2/66: Das im Grundbuch von Korbach, Band 130, Blatt 3805, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 182/3, Lieg.-B. 67, Hof, Gartenland, Eidinghäuser Weg 18, Größe 19,35 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Schlömer in Korbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzungsurkunde des Ortsgerichts in Korbach festgesetzt auf: 89 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

354 Korbach, 2. 5. 1966 **Amtsgericht**

1484

Beschluß

7 K 43/64: Das im Grundbuch von Sichertshausen, Blatt 320, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Sichertshausen, Flur 2, Flurstück 70/7, Grünland, in den alten Gärten, Größe 8,55 Ar,

soll am 7. Juli 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tiefbauunternehmer Heinrich Hoss in Sichertshausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 25. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

1485

K 12/65: Das im Grundbuch von Zeilhard, Band 10, Blatt 547, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Zeilhard, Flur II, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Georgenhäuser Straße, Größe 8,43 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Reinheim (Odw.), Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Nov. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Elektromeister Hans Spring; 2. Elek-

tromeister Joachim Spring, beide in Zeilhard. je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odw.), 6. 5. 1966

Amtsgericht

1486

3 K 6/66: Die im Grundbuch von a) Hallgarten, b) Oestrich, a) Band 51, Blatt 1925, b) Band 72, Blatt 2632, eingetragenen Grundstücke,

a) Hallgarten, Blatt 1925:

Nr. 3, Gemarkung Hallgarten, Flur 11, Flurstück 763, Lieg.-B. 696, Ackerland, Igels, Größe 9,50 Ar,

b) Oestrich, Blatt 2632:

Nr. 1, Gemarkung Oestrich, Flur 29, Flurstück 77, Weingarten, Deez, Größe 7,22 Ar,

sollen am 8. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim (Rhein), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): für beide Grundstücke: a) Witwe Katharina Semmler, geb. Parbel, Hallgarten, zu ½; b) Witwe Katharina Semmler, geb. Parbel; c) Anton Semmler; d) Gustav Semmler; e) Franz Semmler, sämtlich in Hallgarten, bzgl. der Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 4. 5. 1966

Amtsgericht

1487

3 K 66/65: Die Eigentumshälfte des im Grundbuch von Lützellinden, Band 52, Blatt 1821, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Lützellinden, Flur 16, Flurstück 6, Grünland, Wald (Holzung) hinter dem Steinrücken, Größe 92,64 Ar,

soll am 13. Juli 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 49, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinrich Mogk und Sophie, geb Hoyer, in Lützellinden zu je ½.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 2. 5. 1966 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

1488

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3262, Ortsdurchfahrt Buchschlag (von km 2,530 bis km 2,230) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

400 cbm	Kiessand liefern
300 t	bit. Mineralgemisch liefern
3 000 qm	Binder und Asphaltfeinbeton
600 lfd. m	Hochbord und Entwässerungsrinne
1 300 qm	Gehwegplatten liefern und verlegen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. Mai 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3262 OD Buchschlag".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 9. 5. 1966 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Freitag, den 27. Mai 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 7 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1489

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Breitenbachbrücke im Zuge der B 62 bei Gehau, Kreis Ziegenhain, km 10,05, sollen vergeben werden.

Leistungen u a.:

ca. 1 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 220 cbm	Beton- und Stahlbeton
ca. 10 t	Baustahl I und II
ca. 180 qm	senkrechte Isolierung
ca. 50 qm	Mastixisolierung

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 18. Mai 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 2. Juni 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 4. 7. 1966

643 Bad Hersfeld, 5. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1490

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Hatterode, Kreis Ziegenhain, im Zuge der Landesstr. Nr 3160, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 050 cbm	Erdbewegung
ca. 1 500 cbm	Basaltmaterial 0/35 für Frostschutzschicht
ca. 3 200 qm	bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
ca. 3 600 qm	Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
ca. 3 600 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (80 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten sowie Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 5. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 10,— für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 1. 6. 1966, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 6. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1491

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Ausbau der K 55/K 56 in der Ortslage Pilgerzell, km 5,159—5,371 (K 56) und km 4,771—5,487 (K 55) vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 700 cbm	Erdbewegung
9 700 t	Basaltmaterial zu liefern und einzubauen
7 500 qm	Asphalttragschicht d. K 0/35 mm mit 290 kg/qm herzustellen
7 500 qm	Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm herzustellen
7 500 qm	splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm mit 84 kg/qm
2 800 qm	Gehwege herzustellen
1 350 lfd. m	Hochbordsteine und Rinnenpflaster zu versetzen

und sonstige Nebenarbeiten wie Verlegen von Durchlässen, Herstellen von Schächten usw.

Bauzeit: Die Arbeiten sollen etwa Anfang Juli 1966 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 9 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 7. Juni 1966 um 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 8. 7. 1966.

64 Fulda, 6. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1492

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehenden Brückenbauarbeiten vergeben werden:

Umbau einer Stahlbetonplattenbrücke über das Magdloser-Wasser im Zuge der Bundesstraße 40 bei Flieden in km 65,549 — Titel 310, Kennz. 1021, lfd. Nr. 121i. Brückenklasse 60 (+ 200 kp/qm), nach DIN 1072 l. W. 7,00 m — MLG 50/100 t, Kreuzungswinkel 62°.

Die Ausschreibung der Lieferungen und Leistungen erfolgte auf Grund eines Vorentwurfes. Die Ausführungszeichnungen, Detailzeichnungen, Statik usw. sind gegen besondere Vergütung durch den AN in der Zeit vom 15. 6. — 11. 7. 1966 zu fertigen. Mit den Bauarbeiten soll am 18. 7. 1966 begonnen werden, der Fertigstellungstermin wird auf den 31. 10. 1966 festgesetzt.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung und die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung (1 Plan) zum Preise von 10,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda. Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. — Stahlbetonplatten-brücke Magdloser-Wasser bei Flieden, 310/1021/121i. —

Eröffnungstermin am Freitag, den 27. Mai 1966, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 27. 6. 1966.

64 Fulda, 6. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1493

Weilburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3063 in der Ortslage Steeden im Oberlahnkreis, km 2,030 bis km 3,080 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

6 500 cbm	**Fahrbahnauskofferung**
1 600 lfd. m	**Längsdrainage**
6 200 t	**Frostschutzmaterial**
2 700 t	**Rüttelschotter**
5 300 qm	**Asphaltbinder 0/25**
6 000 qm	**Asphaltbinder 0/18**
6 000 qm	**Asphaltfeinbeton 0/12**
1 800 lfd. m	**Hochbord und Halbrinne**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto 6829 Frankfurt (Main) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 16. 5. 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 2. 6. 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 25. 6. 1966.

629 Weilburg, 3. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1494

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen Deckenbauarbeiten und Neuanlage eines Gehweges in der Ortslage Steinbach im Zuge der L 3380 von km 2,423—5,080 = 995 lfd. m vergeben werden.

Leistungen u. a.:

900 cbm	**Erdbewegung**
820 t	**Basaltmaterial zu liefern und einzubauen**
700 t	**Asphalttragschicht d. K. 0/35 zu liefern und einzubauen**
6 000 qm	**Asphaltbinder d. K. 0/18 mit 84 kg/qm herzustellen**
6 000 qm	**Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mit 60 kg/qm herzustellen**
1 800 qm	**Gehwege**
900 lfd. m	**Hochbordsteine und Rinnenpflaster zu versetzen und sonstige Nebenarbeiten wie Verlegen von Betonfilterrohren und Versetzen von Straßeneinläufen usw.**

Bauzeit: Die Arbeiten sollen etwa Mitte Juli 1966 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 90 Werktage nach Auftragserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 25. Mai 1966, um 10.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage und endet am 24. 6. 1966.

64 Fulda, 6. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1495

Dillenburg: Für die Verlegung der Kreisstraße 55, Bau-km 0,000 — 0,356 und der Kreisstraße 54, km 0,000 — 0,108 / Eisemroth — Tringenstein (Dillkreis)

sollen u. a. vergeben werden:

10 000 cbm	**Erdarbeiten**
400 m	**Drainage**
1 300 cbm	**Sand 0/5**
1 600 t	**Schotter 35/55**
3 200 qm	**Asphaltbinder 0/25**
3 260 qm	**Asphaltfeinbeton 0/8**
25 m	**Betonrohrdurchlaß ϕ 90 cm**

Bauzeit: 70 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 31. 5 1966, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 7. 1966.

634 Dillenburg, 2. 5. 1966

Hessisches Straßenbauamt

1496

Die Gemeindeverwaltung Steinbach a. Ts. sucht ab sofort

1 Verwaltungsangestellten für die Hauptverwaltung

mit einer Anfangsbezahlung nach BAT VIb.

Diese Stelle soll in eine Beamtenstelle umgewandelt werden, zunächst in eine Inspektorenstelle, die Steigerung ist bis zum Amtmann möglich.

Bewerbungen sind mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bei der Gemeindeverwaltung Steinbach a. Ts. einzureichen.

Außerdem stellt die Gemeinde Steinbach a. Ts. ab sofort

2 Gemeindearbeiter

ein.

Gute Bezahlung wird zugesichert.

Bewerber wollen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung melden.

6374 Steinbach (Taunus), 6. 5. 1966

Der Gemeindevorstand

1497

In der Gemeinde Nordenstadt — in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Wiesbaden — mit z. Z. rund 1 800 Einwohnern ist die durch Erreichung der Altersgrenze des bisherigen Stelleninhabers freiwerdende

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. 10. 1966 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl bis zu 12 Jahren. Die Anstellung erfolgt als Wahlbeamter und die Besoldung nach W 2 (Ortsklasse A) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in seiner neuesten Fassung. Eine Höhergruppierung durch bevorstehende Bebauung mehrerer Teilbaugebiete möglich bzw. in Kürze erreichbar.

Geeignete Bewerber mit entsprechender Verwaltungspraxis und kommunalpolitischer Erfahrung werden gebeten, ihre **Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und fachlichem Werdegang sowie Referenzen bis zum 20. Juni 1966 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses Hans Bös, 6201 Nordenstadt, Wallauer Weg 11, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" zu richten.**

Persönliche Vorstellung nach Aufforderung.

6201 Nordenstadt (Main-Taunus-Kreis), 6. 5. 1966

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

AKTIVA

Jahresbilanz zum

		DM	DM
1.	Kassenbestand		13 055 214.16
2.	Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		13 254 893.—
3.	Postscheckguthaben		1 206 639.83
4.	Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)		
	a) täglich fällig	49 161 057.06	
	b) mit vereinbarter Laufzeit od. Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten	5 000 000.—	
	c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr	122 000 000.—	176 161 057.06
	darunter: bei der eigenen Girozentrale DM 115 452 754,—		
5.	Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine		1 687 217.25
6.	Schecks		292 073.03
7.	Wechsel		10 940 018.56
	darunter:		
	a) bundesbankfähige Wechsel, soweit die Deutsche Bundesbank sie nicht allgemein vom Ankauf ausgeschlossen hat DM 7 822 835,53		
	b) eigene Ziehungen DM —,—		
8.	Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		15 000 000.—
	darunter: des Bundes und der Länder DM 15 000 000,—		
9.	Kassenobligationen		—.—
	darunter: des Bundes und der Länder DM —,—		
10.	Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
	a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	17 087 451,03	
	b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	240 134 492,51	
	c) börsengängige Dividendenwerte	—,—	
	d) sonstige Wertpapiere	—,—	257 221 943.54
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 256 064 248,16		
11.	Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		
	a) Ausgleichsforderungen	56 329 674,07*)	
	b) Deckungsforderungen	21 944 879.98	78 274 554,05*)
12.	Debitoren		
	a) Kreditinstitute	1 276 326,31	
	b) sonstige	87 460 963.99	88 737 290.30
13.	Langfristige Ausleihungen		
	a) gegen Grundpfandrechte	302 187 762,17	
	b) gegen Kommunaldeckung	206 890 912.79	
	c) sonstige	100 448 057,02	609 526 731.98
14.	Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		59 110 098 90
	darunter Sparprämien-Forderungen nach dem SparPG DM 12 038 348,22		
15.	Beteiligungen		6 256 276,—
	darunter: bei der eigenen Girozentrale und beim zuständigen Sparkassen- und Giroverband DM 6 056 276,—		
16	Grundstücke und Gebäude		
	a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	14 910 344,30	
	b) sonstige	655 166,—	15 565 510.30
17.	Betriebs- und Geschäftsausstattung		1 628 016.09
18.	Sonstige Aktiva		3 528 968.49
19.	Rechnungsabgrenzungsposten		11 748 888.71
20.	Reinverlust		
	Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
	Gewinn/Verlust 19..	—,—	—,—
	Summe der Aktiva		1 363 195 391.25
21.	In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 13a, 14, 15 sind enthalten		
	a) Forderungen an den Gewährverband		—,—
	b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) und an andere im § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3—6 u. Abs. 2 KWG genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers der Sparkasse Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist		3 397 256,88

*) Die Positionen enthalten Änderungen auf Grund einer noch unbestätigten Berichtigung der Umstellungsrechnung, die im Geschäftsbericht erläutert sind.

AUFWAND

Gewinn- und Verlust

		DM	DM
1.	Zinsen und Kreditprovisionen		
	a) Spareinlagenzinsen	33 985 337.22	
	b) Zinsen für Giroeinlagen und Depositen	1 890 639 51	
	c) Zinsen und Provisionen für aufgenommene Gelder	433 443 44	
	d) sonstige Zinsen	3 831,04	36 313 251.21
2	Sonstige Provisionen und Gebühren		11 017.34
3.	Verwaltungskosten		
	a) persönliche		
	1. Gehälter und Löhne DM 17 104 290,02		
	2. Soziale Abgaben DM 1 032 363,09		
	3 Versorgungs- und Pensions-Zahlungen DM 1 998 825,84	20 135 478 95	
	b) sächliche	5 420 366.43	25 555 845.38
4.	Steuern		1 225 424.94
5.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf		
	a) Gebäude, Grundstücke und Betriebsausstattung	1 793 642.57	
	b) Hypotheken	—.—	
	c) sonstige Forderungen	206 757.86	
	d) Wertpapiere	977 822.37	2 978 222.80
6	Sonstige Aufwendungen		1 798 093.92
	davon DM 441 529.73 Grundstücksaufwendungen (einschließlich Grundstücksteuern)		
7.	Zuführung zur Pensionsrückstellung		2 613 076.—
8.	Reingewinn 1965	5 528 842.52	
	Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
	Gewinn		5 528 842.52
	Summe		76 023 774.11

Wiesbaden, den 18. März 1966

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

Direktor Kröner · Direktor Dr. Castelli
Direktor Kahlke · Direktor Dr. Klee

SPARKASSE

31. Dezember 1965

PASSIVA

			DM	DM
1.	**Einlagen**			
	a) Spareinlagen			
	aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	779 809 789,50*)		
	bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist	209 041 747.04	988 851 536,54*)	
	b) Sichteinlagen von			
	aa) Kreditinstituten	6 677 269,89		
	bb) sonstigen Einlegern	189 046 571.89*)	195 723 841.78*)	
	c) Befristete Einlagen von			
	aa) Kreditinstituten	200 000,—		
	bb) sonstigen Einlegern	30 508 532,71	30 708 532,71	1 215 283 911,03*)
	darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . . . . DM 25 139 746,77			
2.	**Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)**			208,—
	darunter:			
	a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr . . . . . DM —,—			
	b) bei der eigenen Girozentrale . . . . . DM —,—			
3.	**Eigene Akzepte und Solawechsel**		—,—	
	abzüglich eigener Bestand		—,—	—,—
3a.	**Anweisungen im Umlauf**			—,—
4.	**Aufgenommene langfristige Darlehen**			
	a) gegen Grundpfandrechte		—,—	
	b) sonstige		2 661 474 02	2 661 474,02
5.	**Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)**			59 110 098,90
	darunter: Sparprämien-Gutschriften nach dem SparPG . . . . . DM 12 038 348,22			
6.	**Rücklagen nach § 10 KWG**			
	a) Sicherheitsrücklage			
	nach Absetzung/Erhöhung einer noch unbestätigten Berichtigung der Umstellungsrechnung von . . . . . DM —,—		44 671 082.01	
	b) sonstige		—,—	44 671 082.01
7.	**Sonstige Rücklagen**			—,—
8.	**Rückstellungen**			30 880 529 11*)
9.	**Sammel-Wertberichtigungen**			2 169 500 —
0.	**Sonstige Passiva**			2 646 241.50*)
1.	**Rechnungsabgrenzungsposten**			
	a) aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften		—,—	
	b) sonstige		243 512.16	243 512.16
2.	**Reingewinn**			
	Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr			
	Gewinn 1965		5 528 842.52	5 528 842,52
		Summe der Passiva		1 363 195 391 25

3.	**Eigene Ziehungen im Umlauf**	—,—
	a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM —,—	
4.	**Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen**	8 171 485.87
5.	**Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und Auslandsschecks**	12 589 325 93
5a.	**Dem Kreditnehmer nicht abgerechnete, weitergegebene Wechsel (außer eigenen Ziehungen)**	—,—

Rechnung für das Jahr 1965

ERTRAG

		DM	DM
1.	**Zinsen und Kreditprovisionen**		68 609 046,95
2.	**Sonstige Provisionen und Gebühren**		5 314 080,21
3.	**Erträge aus Beteiligungen**		294 473,46
4.	**Kursgewinne**		462 989,76
5.	**Rückgriff auf die Rücklagen**		
	a) auf die Sicherheitsrücklage	—,—	
	b) auf sonstige	—,—	—,—
6.	**Sonstige Erträge**		1 343 183,73
	davon DM 568 693,04 Grundstückserträge		
7.	**Zuwendungen**		—,—
8.	**Reinverlust 19.....**	—,—	
	Gewinn/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	—,—	
	Verlust	—,—	—,—
	Summe		76 023 774,11

Nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung und der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

Frankfurt am Main, den 21. April 1966

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Treuarbeit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Meyer
Wirtschaftsprüfer

1499

Bei der Stadt Bad Nauheim (14 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

ab 1. 10. 1966 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Bes. Gr. W 7 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Gesetzes vom 27. 9. 1965 (GVBl. S. 209). Bei Bewährung ist Höherstufung nach Bes. Gr. W 8 möglich. Außerdem wird eine nichtruhegehaltsfähige Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Bad Nauheim nimmt als internationales Heilbad eine besondere Stellung ein. An die Bewerber werden deshalb besonders hohe Anforderungen gestellt. Abgeschlossenes juristisches Studium sowie ausreichende Verwaltungstätigkeit sind Voraussetzung.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis zum 6. Juni 1966 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" an die Vorsitzende des Wahlausschusses der Stadt Bad Nauheim, Postfach 227, zu richten.

Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung ist nicht erwünscht.

635 Bad Nauheim, 3. 5. 1966

Die Vorsitzende des Wahlausschusses

1500

Der Landkreis Fritzlar-Homberg (ca. 83 000 Einwohner, Ortsklasse A) sucht zur alsbaldigen Einstellung für das Kreiskrankenhaus in Homberg, Bez. Kassel, einen

Kreisoberinspektor

BesGr. A 10 HBesG als Verwaltungsleiter. Nach Bewährung wird Besoldung nach Bes.Gr. A 11 HBesG in Aussicht gestellt.

Bewerber müssen die Prüfung für den gehobenen kommunalen Verwaltungsdienst abgelegt haben und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gute Verwaltungskenntnis und umfassende Beherrschung des Sozialversicherungsrechts werden vorausgesetzt. Als selbständiges Aufgabengebiet leitet und beaufsichtigt der Verwaltungsleiter den Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Betrieb, wozu insbesondere Fragen der Betriebsrationalisierung gehören.

Erwünscht — aber nicht Voraussetzung — ist mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung eines Krankenhauses.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt. Die Verwaltung ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweis über die bisherige Tätigkeit werden erbeten bis spätestens zum 31. Mai 1966 an den Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg — Personalstelle — in 358 Fritzlar Georgengasse.

358 Fritzlar, 4. 5. 1966

Der Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homberg

1501

Aufforderung: Herr Leo Henkel, Zirkenbach, Hausnr. 37, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 430 380, ausgestellt von der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda, Hauptzweigstelle Wallweg, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

64 Fulda, 4. 5. 1966

STÄDTISCHE SPARKASSE UND LANDESLEIHBANK FULDA

Berater u. Lieferer bei staatlichen u. kommunalen Baumaßnahmen

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1965
komplett in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 52,— und Versandkosten sofort lieferbar
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42

Günter Rode
DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen
6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55

Dipl.-Ing. Rud. Goul
BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 33 14 12 / 33 37 91
PLANUNG · BERATUNG FÜR STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE
WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Schornsteinversottung
braune nasse Flecke, Risse und Undichtigkeiten beseitigen wir mit Garantie nach dem altbewährten Schweizer-Schädler-Verfahren.
Kein Beschmutzen der Wohnräume.
Unverbindl. Fachberatung.
ISOKA GmbH
Frankfurt (Main)
Stahlburgstraße 24
Tel. 55 17 59

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel, Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 28 Seiten

Neuer Bezugspreis für den Staats-Anzeiger

Der seit dem 1. 1. 1964 geltende Bezugspreis für den Staats-Anzeiger läßt sich im Hinblick auf die seit diesem Zeitpunkt eingetretenen

Verteuerungen durch Materialpreissteigerungen, Lohnerhöhungen, Erhöhungen der Portogebühren für Paket- und Einzelstückversand und durch die ständige Erweiterung des Umfangs

nicht länger aufrechterhalten. Dabei bleibt die den Beziehern kostenlos gelieferte monatliche Beilage „Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte" außer Betracht.

Die Kostenentwicklung macht es notwendig, den Bezugspreis mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1966

ab 1. Juli 1966
auf
DM 7,20 vierteljährlich

zu erhöhen.

Wir bitten unsere Bezieher um Verständnis für diese unumgängliche Preiserhöhung, die pro Ausgabe des Staats-Anzeigers knapp 5 Pfg. beträgt.

Die Postämter werden die neue Bezugsgebühr erstmals Mitte Juni 1966 erheben. Wir bitten die Bezieher, ihren Kassen entsprechende Anweisung zu geben, damit in der Zustellung des Staats-Anzeigers keine Unterbrechung eintritt.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

Verlag Kultur und Wissen GmbH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa-Nr. 3 96 71.

HESSISCHES LANDESRECHT

Eine willkommene Textausgabe

Görg – Müller

Verfassung und Verwaltungsgesetze des Landes Hessen

Gesetzestexte mit Stichwortverzeichnis

Herausgegeben von Professor Dr. Hubert Görg und Wiss. Assistent Dr. Klaus Müller, Universität Marburg/L.

1966. 10,5 x 14,8 cm. VII, 304 Seiten. Kart. DM 12,—

Verfassung
Mittelstufengesetz
Landkreisordnung
Gemeindeordnung
Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Beamtengesetz (Auszug)
Schulverwaltungsgesetz
Straßengesetz
Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Stichwortverzeichnis

CFM VERLAG C. F. MÜLLER KARLSRUHE

1502

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 2. Mai 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 04-18599 lautend auf Frau Erika Albers geb. Gorenz, Frankfurt (Main)-Eschersheim, Heinrich-Bleich-Straße 59 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 2. 5. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Seifen, Wasch- und Spülmittel
Reinigungs- und Fußbodenpflegemittel
Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch Direktbezug.
Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG
Schlüchtern · Tel. (0 66 61) *8 55

VARIO „Alles fürs Büro"
Büromöbel Büromaschinen
Organisationsmittel Bürobedarf
WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.
Hasselstraße 9
Tel. 06196-3481

Josef Urbach — Seilerei
Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 8 05 61
Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshänfen

Uniformen für Bedienstete aller Berufe
Georg Blitz KLEIN-UMSTADT Ruf: Groß-Umstadt 288

Stoffe - Gardinen - Teppiche
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47
WEIPERT

In aller Welt **Mobil** Spezialisten für Öl

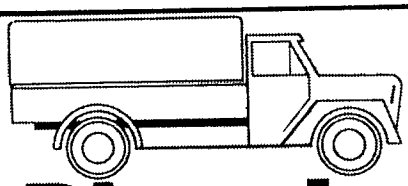

Endlich ein Dieselmotoren-Schmieröl, das Ihre Betriebskosten senkt:

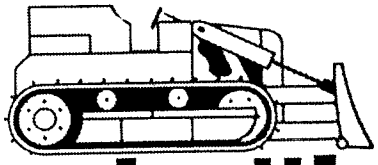

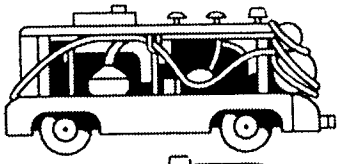

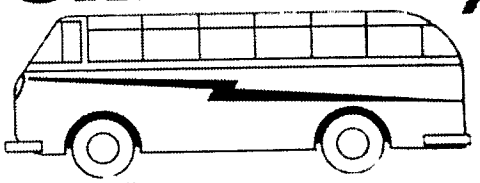

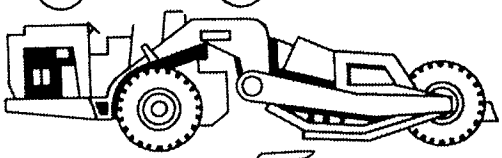

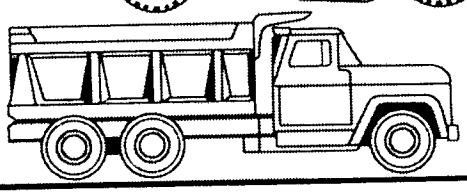

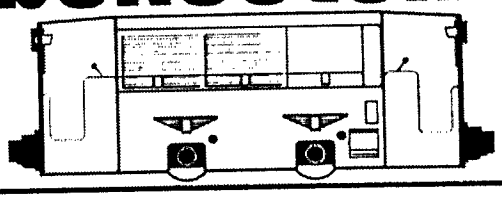

DELVAC
1100 · 1200 · 1300

Sie, der wirtschaftlich denkende Verbraucher, verlangen ein vollendet ausgeglichenes Öl — einen Öltyp für alle Kraftstoffe, für alle Motorentypen, für alle Einsatzbereiche, für alle Ölwechselvorschriften.

Wir, Mobil, erfüllen Ihre Forderungen mit DELVAC. DELVAC ist vollendet ausgeglichen. Wie unterschiedlich die Bedingungen Ihres Betriebes auch sind... welche Dieselmotorentypen Sie auch verwenden... welche Ölwechselvorschriften Sie auch einhalten müssen... welche Kraftstoffe Sie auch tanken:

Das neue DELVAC
■ gleicht sich extrem unterschiedlichen Betriebsbedingungen vollendet an ■ schmiert Ihre Dieselmotoren rationeller ■ vereinfacht Ihre Lagerhaltung.

Also: DELVAC senkt Ihre Betriebskosten!

Wir beraten Sie gern in allen Schmierungsfragen:
Mobil Oil A.G., 2 Hamburg 1, Steinstraße 5

MD - 139c

DELVAC von **Mobil** vollendet ausgeglichen